

Verordnungsblatt

des Landesschulrates für Steiermark

herausgegeben in Graz, Körblergasse 23

Jahrgang 1999

Juni 1999

Stück 6

Inhalt:

	Seite
3. Kollegium des Landesschulrates für Steiermark; Nachbestellung und Nachnominierung.	26
Rechtsvorschriften	
Verordnungen	
3. Verordnung des Landesschulrates für Steiermark vom 19. April 1999, mit der ein Schultag an den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in Steiermark schulfrei erklärt wird	26
3. Verordnung des Landesschulrates für Steiermark vom 19. April 1999, mit der die Verordnung des Landesschulrates vom 22. Juni 1998, GZ: II Lei1/231, betreffend Reihungskriterien für die Aufnahme von Bewerbern um eine Lehrerstelle an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen einschließlich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik geändert wird	26
1. Entscheidungshilfen für die Besetzung von Leitungsfunktionen an steirischen allgemeinbildenden Pflichtschulen; Änderung der Punkte 4.1., 4.3., 4.4., 4.5., 4.6., 4.7. und 8	26
2. Verordnung des Landesschulrates für Steiermark vom 9. 2. 1999 , GZ: VILe 1/8, betreffend Entscheidungshilfen für die Besetzung von Leitungsfunktionen an Berufsschulen; Änderung der Punkte 4.1., 4.3., 4.4., 4.5., 4.6., 4.7. und 8	27
3. Verordnung des Landesschulrates für Steiermark vom 9. 2. 1999 , GZ: VILe 1/7, Entscheidungshilfen für die Besetzung von Leitungsfunktionen an steirischen mittleren und höheren Schulen sowie an Akademien, soweit sie dem Landesschulrat für Steiermark in 1. Instanz unterstehen; Änderung der Punkte 4.1., 4.3., 4.4., 4.5., 4.6., 4.7. und 8	27
4. Verordnung des Bezirksschulrates Radkersburg, mit der die Richtlinien für die Besetzung von Leitungsfunktionen an steirischen allgemeinbildenden Pflichtschulen erlassen werden	28
Erlässe	
5. Berufsreifeprüfung an kaufmännischen und allgemeinbildenden höheren Schulen; Zuständigkeit der an den kaufmännischen Schulen und dem BG/BRG und Wiku BRG für Berufstätige 8010 Graz, Lichtenfelsgasse 3-5, eingerichteten Externistenprüfungskommissionen	28
5. Allgemeine Weisung des Landesschulrates für Steiermark vom 8. 3. 1999, betreffend den Einsatz von Beratungslehrer/inne/n an der Unterstufe der AHS	28
Amtliche Mitteilungen	
7. Ausschreibung von Leiter/innenstellen an allgemeinbildenden Pflichtschulen	29
3. Ernennungen	29
3. Auszeichnung	29
3. Verleihung von Berufstiteln	29
1. Dank und Anerkennung	30
2. Abschließende Prüfungen an kaufmännischen Schulen im Schuljahr 1998/99 – Änderung von Terminen und Änderung von Vorsitzenden	30
3. Abschließende Prüfungen an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie humanberuflichen Schulen im Schuljahr 1998/99 – Änderung von Terminen und Änderung von Vorsitzenden	30
4. Disziplinarkommission für Landeslehrer an öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen; Nachbestellungen	31

48.

Kollegium des Landesschulrates für Steiermark; Fachbestellung und Nachnominierung. Mit Beschluss der steiermärkischen Landesregierung vom 1. März 1999 wurde anstelle von **BSI Rudolf Reiter** Dir. **Dipl.- Ing. Wolfgang Gugl** als sonstiges Ersatzmitglied und anstelle von Dir. **Dipl.- Ing. Wolfgang Gugl** **HOL. Friedrich Jaki** als Lehrervertreterersatzmitglied bestellt. Weiters entsendet die römisch-katholische Kirche anstelle von Fachinspektor Hofrat Mag. Arnold Heindler, welcher mit 31.12.1998 in den Ruhestand getreten ist, Diözesaninspektor **Mag. Johann Neubauer** als Ersatzmitglied mit beratender Stimme in das Kollegium.

Rechtsvorschriften

Verordnungen

49.

Verordnung des Landesschulrates für Steiermark vom 19. April 1999, GZ.: I Fe 1/44 – 1999, mit der ein Schultag an den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in Steiermark schulfrei erklärt wird. – Der Landesschulrat für Steiermark hat mit Beschluss seines Kollegiums vom 19. April 1999 auf Grund des § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, in der geltenden Fassung, verordnet:

1. An den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik in Steiermark wird der **6. Juli 1999**, am Kolleg für Sozialpädagogik der Diözese Graz-Seckau wird der **5. Juli 1999** schulfrei erklärt.

2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Amtsführende Präsident: **Dr. Horst Lattinger** eh.

50.

Verordnung des Landesschulrates für Steiermark vom 19. April 1999, GZ.: II Le 1/396 – 1999, mit der die Verordnung des Landesschulrates vom 22. Juni 1998, GZ: II Le 1/231 – 1998, betreffend Reihungskriterien für die Aufnahme von Bewerbern in eine Lehrerstelle an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen einschließlich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, geändert wird.

Das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark hat mit Beschluss vom 19. April 1999 auf Grund des § 203h Abs. 2 des Beamten – Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333/1979, und des § 37 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 5/1948, verordnet:

Die Verordnung des Landesschulrates für Steiermark vom 22. Juni 1998, VOBl.Nr. 55/1998, wird wie folgt geändert:

1

In der Anlage wird in Abschnitt I. Punkt 1. Nach der Wendung „Diplomprüfungszeugnisse für den ersten Studienabschnitt mit „auszeichnung“ eingefügt: „(für das Lehramt für Musikerziehung: Note für Lehrpraxis an AHS im Abschlusssemester mit Sehr gut und besondere Unterrichtslehre an AHS im Abschlusssemester mit Sehr gut und Fachdidaktik im Abschlusssemester mit Sehr gut 5“

In Abschnitt II. Lautet die Zeile 9: „Rettungsschwimmer/in (für nicht LÜ-Lehrer/innen) 1“ wird die Zeile 11 ersetzt durch „Lehrbefähigung für Instrumente (A Studium) 2 Lehrbefähigung für Instrumente (A Studium) 1“ wird in der Zeile 15 nach EDV eingefügt: „usw.“ lautet die Zeile 23: „ORFF-Ausbildung (für Musiklehrer/innen) 1“ entfällt die Zeile 24.

In Abschnitt III. A) entfällt in Zeile 6 der Klammerausdruck und wird als letzte Zeile eingefügt: „Konzerttätigkeit (für Musiklehrer/innen) 0,5-1!

In Abschnitt IV. Lautet es nach der 7. Zeile: sonstige (mindestens 5) Kurse am WIFI/BFI/VHS/Urania insgesamt: 1

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Amtsführende Präsident: **Dr. Horst Lattinger** eh.

51.

Entscheidungshilfen für die Besetzung von Leistungsfunktionen an steirischen allgemeinbildenden Pflichtschulen Änderung der Punkte 4.1., 4.3., 4.4., 4.5., 4.6., 4.7. und 8. – Das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark hat in der Sitzung vom 19.4.1999 beschlossen:

„Die Punkte 4.1., 4.3., 4.4., 4.5., 4.6., 4.7. und 8. Betreffen Entscheidungshilfen für die Besetzung von Leitungsfunktionen in steirischen allgemein bildenden Pflichtschulen vom 9.2.1998, GZ: VI Le 1/9, werden wie folgt geändert:

4.1. Den Kreis der Moderatoren bilden alle im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für Steiermark verwendeten und dafür ausgebildeten Schulpsychologen.

4.3. Kreise der Schulleiter und Lehrer bilden Personen mit einer systembezogenen Grundqualifikation und einer auf die Anheftung fokussierten Ausbildung. Für die gemäß 4.5. in die Kreise der Assessoren aufgenommenen Personen ist durch das Pädagogische Institut des Bundes in Steiermark eine auf die Anheftung fokussierte Ausbildung sicherzustellen. Personalvertreter sind für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht als Assessoren heranzuziehen

4.4. Den Kreis der Schulpsychologen bilden alle im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für Steiermark verwendeten Schulpsychologen.

4.5 Die Aufnahme in die Kreise 4.3. erfolgt über Vorschlag eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes, des Leiters der Abteilung des Amtes des Landesschulrates für Steiermark, der Personalvertretungen, der Arbeitsgemeinschaften der Schulleiter oder über persönliche schriftliche Bewerbung. Die Vorschläge bzw. Bewerbungen sind an eine im LSR für Steiermark eingerichtete Kommission zu richten. Diese Kommission, die sich eine Geschäftsordnung zu geben hat, hat die Aufgabe, einen Katalog jener Qualifikationen zu erarbeiten, der als systembezogene Grundqualifikation dem Kollegium vorgeschlagen wird. Sie hat weiters Empfehlungen an das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark über die Anzahl der Assessoren in den Kreisen gemäß Punkt 4.3. abzugeben. Nach den Beratungen in der Kommission hat der zuständige Landesschulinspektor als Berichterstatter im Kollegium den begründeten Antrag auf Aufnahme bzw. Mindestens zwei Wochen vor der Antragstellung ist dem zuständigen Zentralausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Katalog der systembezogenen Grundqualifikation sowie über Anzahl und Aufnahme bzw. Nichtaufnahme der Assessoren obliegt jedenfalls dem Kollegium des Landesschulrates für Steiermark.

4.6. Die Kommission besteht aus den beim Landesschulrat für Steiermark beschäftigten Landesschulinspektoren. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung obliegt dem dienstältesten Landesschulinspektor.

4.7. Übergangsbestimmung

Zur Sicherstellung der Durchführung der erforderlichen Anhörungsverfahren üben sowohl die zum Zeitpunkt der Wirksamwerdens der Entscheidungshilfen vom 9. 2. 1998 bereits als Experten nominierten Schulleiter und Lehrer als auch jene Bewerber, die in der Zwischenzeit von der bisherigen Kommission in die Kreise der Assessoren aufgenommen wurden und über eine abgeschlossene auf die Anheftung fokussierte Ausbildung verfügen

re Funktion bis 1. 9. 1999 aus und gelten für die Aufnahme in die Kreise 4.3. gemäß Punkt 4.5. als vorgeschlagen.

Diese Entscheidungshilfen treten mit 20. 4. 1999 in Kraft.

Der Amtsführende Präsident: **Dr. Horst Lattinger** eh.

52.

Verordnung des Landesschulrates für Steiermark vom 9. 2. 1998, GZ: VI Le 1/8, betreffend Entscheidungshilfen für die Besetzung von Leitungsfunktionen an Berufsschulen: Änderung der Punkte 4.1., 4.3., 4.4., 4.5., 4.6., 4.7. und 8.

Das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark hat in der Sitzung vom 19. 4. 1999 beschlossen:

Die Punkte 4.1., 4.3., 4.4., 4.5., 4.6., 4.7. und 8. der Verordnung des Landesschulrates für Steiermark vom 9. 2. 1998, GZ: VI Le 1/8, betreffend Entscheidungshilfen für die Besetzung von Leitungsfunktionen an steirischen Berufsschulen werden wie folgt geändert:

1. Den Kreis der Moderatoren bilden alle im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für Steiermark verwendeten und dafür ausgetesteten Schulpsychologen.

3. Kreise der Schulleiter und Lehrer bilden Personen mit einer systembezogenen Grundqualifikation und einer auf die Anhörung fokussierten Ausbildung. Für die gemäß 4.5. in die Kreise der Assessoren aufgenommenen Personen ist durch das Pädagogische Institut des Bundes in Steiermark eine auf die Anhörung fokussierte Ausbildung sicherzustellen. Personalvertreter sind für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht als Assessoren heranzuziehen.

4. Den Kreis der Schulpsychologen bilden alle im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für Steiermark verwendeten Schulpsychologen.

5. Die Aufnahme in die Kreise 4.3. erfolgt über Vorschlag eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes, des Leiters der Abteilung B des Amtes des Landesschulrates für Steiermark, der Personalvertretungen, der Arbeitsgemeinschaften der Schulleiter oder über persönliche schriftliche Bewerbung. Die Vorschläge bzw. Bewerbungen sind an eine im LSR für Steiermark eingerichtete Kommission zu richten. Diese Kommission, die sich eine Geschäftsordnung zu geben hat, hat die Aufgabe, einen Katalog der Qualifikationen zu erarbeiten, der als systembezogene Grundqualifikation dem Kollegium vorgeschlagen wird. Sie hat weiters Empfehlungen an das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark über die Anzahl der Assessoren in den Kreisen gemäß Punkt 4.3. abzugeben. Nach den Beratungen in der Kommission ist der zuständige Landesschulinspektor als Berichterstatter im Kollegium den begründeten Antrag auf Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die Kreise der Assessoren gemäß 4.3. zu stellen. Mindestens zwei Wochen vor der Antragstellung ist dem zuständigen Zentralausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Katalog der systembezogenen Grundqualifikation sowie über Anzahl und Aufnahme bzw. Nichtaufnahme der Assessoren obliegt jedenfalls dem Kollegium des Landesschulrates für Steiermark.

5. Die Kommission besteht aus den beim Landesschulrat für Steiermark beschäftigten Landesschulinspektoren. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung obliegt dem dienstältesten Landesschulinspektor.

7. Übergangsbestimmung

zur Sicherstellung der Durchführung der erforderlichen Anhörungsverfahren üben sowohl die zum Zeitpunkt des Inkraftwerdens der Verordnung vom 9. 2. 1998 bereits als Experten nominierten Schulleiter und Lehrer als auch jene

Bewerber, die in der Zwischenzeit von der bisherigen Kommission in die Kreise der Assessoren aufgenommen wurden und über eine abgeschlossene auf die Anhörung fokussierte Ausbildung verfügen ihre Funktion bis 1. 9. 1999 aus und gelten für die Aufnahme in die Kreise 4.3. gemäß Punkt 4.5. als vorgeschlagen.

8. Diese Verordnung tritt mit 20. 4. 1999 in Kraft.

Der Amtsführende Präsident: **Dr. Horst Lattinger** eh.

53.

Verordnung des Landesschulrates für Steiermark vom 9. 2. 1998, GZ: VI Le 1/7, betreffend Entscheidungshilfen für die Besetzung von Leitungsfunktionen an steirischen mittleren und höheren Schulen sowie an Akademien, soweit sie dem Landesschulrat für Steiermark in 1. Instanz unterstehen: Änderung der Punkte 4.1., 4.3., 4.4., 4.5., 4.6., 4.7. und 8.

Das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark hat in der Sitzung vom 19. 4. 1999 beschlossen:

4.1. Den Kreis der Moderatoren bilden alle im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für Steiermark verwendeten und dafür ausgebildeten Schulpsychologen.

4.3. Kreise der Schulleiter und Lehrer bilden Personen mit einer systembezogenen Grundqualifikation und einer auf die Anhörung fokussierten Ausbildung. Für die gemäß 4.5. in die Kreise der Assessoren aufgenommenen Personen ist durch das Pädagogische Institut des Bundes in Steiermark eine auf die Anhörung fokussierte Ausbildung sicherzustellen. Personalvertreter sind für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht als Assessoren heranzuziehen.

4.4. Den Kreis der Schulpsychologen bilden alle im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für Steiermark verwendeten Schulpsychologen.

4.5. Die Aufnahme in die Kreise 4.3. erfolgt über Vorschlag eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes, des Leiters der Abteilung I des Amtes des Landesschulrates für Steiermark, der Personalvertretungen, der Arbeitsgemeinschaften der Schulleiter oder über persönliche schriftliche Bewerbung. Die Vorschläge bzw. Bewerbungen sind an eine im LSR für Steiermark eingerichtete Kommission zu richten. Diese Kommission, die sich eine Geschäftsordnung zu geben hat, hat die Aufgabe, einen Katalog jener Qualifikationen zu erarbeiten, der als systembezogene Grundqualifikation dem Kollegium vorgeschlagen wird. Sie hat weiters Empfehlungen an das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark über die Anzahl der Assessoren in den Kreisen gemäß Punkt 4.3. abzugeben. Nach den Beratungen in der Kommission hat der zuständige Landesschulinspektor als Berichterstatter im Kollegium den begründeten Antrag auf Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die Kreise der Assessoren gemäß 4.3. zu stellen. Mindestens zwei Wochen vor der Antragstellung ist dem zuständigen Zentralausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Katalog der systembezogenen Grundqualifikation sowie über Anzahl und Aufnahme bzw. Nichtaufnahme der Assessoren obliegt jedenfalls dem Kollegium des Landesschulrates für Steiermark.

4.6. Die Kommission besteht aus den beim Landesschulrat für Steiermark beschäftigten Landesschulinspektoren. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung obliegt dem dienstältesten Landesschulinspektor.

4.7. Übergangsbestimmung

Zur Sicherstellung der Durchführung der erforderlichen Anhörungsverfahren üben sowohl die zum Zeitpunkt des Inkraftwerdens der Verordnung vom 9. 2. 1998 bereits als Experten nominierten Schulleiter und Lehrer als auch jene Bewerber, die in der Zwischenzeit von der bisherigen Kommission

die Kreise der Assessoren aufgenommen wurden und über eine abgeschlossene auf die Anhörung fokussierte Ausbildung verfügen, ihre Funktion bis 1. 9. 1999 aus und gelten für die Aufnahme in die Reise 4.3. gemäß Punkt 4.5. als vorgeschlagen.

Diese Verordnung tritt mit 20. 4. 1999 in Kraft.

Der amtsführende Präsident: **Dr. Horst Lattinger** eh.

54.

Verordnung des Bezirksschulrates Radkersburg, mit der die Richtlinien für die Besetzung von Leitungsfunktionen an steirischen allgemeinbildenden Pflichtschulen erlassen werden. – Unter Bezugnahme auf § 3 des Steiermärkischen Landeslehrerinnenrechts-Ausführungsgesetzes 1998, LGBl.Nr. 55, wird erachtet, dass die vom Landesschulrat für Steiermark im Verordnungsblatt vom März 1998, Stück 3, Nummer 16, kundgemachten Entscheidungshilfen für die Besetzung von Leitungsfunktionen an steirischen allgemeinbildenden Pflichtschulen mit Beschluss des Bezirksschulrates Radkersburg vom 15.3.1999 vollinhaltlich übernommen wurden.

Erlässe

55.

Berufsreifeprüfung an kaufmännischen und allgemeinbildenden höheren Schulen; Zuständigkeit der an den kaufmännischen Schulen und dem BG/BRG und Wiku BRG für Berufstätige 8010 Graz, Lichtenfelsgasse 3–5, eingerichteten Externistenprüfungskommissionen (Erlass des LSR. Vom 31. 1. 1999, GZ.: IV Be 20/6 – 1999).

Gemäß § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der geltenden Fassung, ist die Berufsreifeprüfung eine Externistenprüfung im Sinne des § 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, in seiner jeweils geltenden Fassung.

Daher sind für die Ablegung der Berufsreifeprüfung an kaufmännischen Schulen die gemäß der Verordnung des Landesschulrates für Steiermark vom 9. 2. 1998, VBl.Nr. 27, eingerichteten Externistenprüfungskommissionen und für die Ablegung der Berufsreifeprüfung an allgemeinbildenden höheren Schulen die am BG/BRG und Wiku BRG für Berufstätige, 8010 Graz, Lichtenfelsgasse 3-5, eingerichtete Externistenreifeprüfungskommissionen zuständig.

Im Bereich der kaufmännischen Schulen und der AHS sind Anmeldungen zur Berufsreifeprüfung nur mehr bei den genannten Externistenreifeprüfungskommissionen zulässig.

56.

Allgemeine Weisung des Landesschulrates für Steiermark vom 8. 3. 1999, GZ VI Be 4/14-1998, betreffend den Einsatz von Beratungslehrer/innen an der Unterstufe der AHS. – In den letzten Jahren haben problematische Situationen mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern zugenommen und es hat sich gezeigt, dass mit den vorhandenen Möglichkeiten der Krisenintervention (Schülerberatung, schulinterne Lehrerfortbildung, Schulpsychologie) nicht immer das Auslangen gefunden werden konnte. Es erscheint daher notwendig, die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Beratungslehrer/inne/n zu definieren. Es sind somit für den Einsatz von Beratungslehrer/inne/n nachstehende Richtlinien zu erlassen.

Zielgruppe

Die Tätigkeit der Beratungslehrerin/des Beratungslehrers bezieht sich auf Kinder mit verhaltensauffälligkeiten im Sinne von Verhaltensstörungen. Verhaltensstörungen sind nach *Myschker*,

1993 wie folgt zu definieren: „Verhaltensstörung ist ein von der zeit- und kulturspezifischen Erwartungsnormen abweichend Verhalten, das organogen und/oder milieureaktiv ist, das wegen der Mehrdimensionalität, der Häufigkeit und des Schweregrades der Entwicklungs-, Lern- und Arbeitsfähigkeit sowie der Interaktionsgeschehen in der Umwelt beeinträchtigt und ohne besondere pädagogisch-therapeutische Hilfe nicht oder unzureichend überwunden werden kann.“

2 Tätigkeit

Beratungslehrer/innen sind pädagogische Expert/innen mit speziellen Zusatzqualifikationen. Der Fokus ihrer Tätigkeit richtet sich daher in erster Linie auf die Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsgeschehen. Auf Grund ihrer Intervention soll dem betroffenen Kind geholfen werden, sich im Unterricht trotz seiner Verhaltensstörung besser zurechtfinden zu können. Die Klassenlehrerteam sowie Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte sind daher in die Tätigkeit der Beratungslehrer/innen möglichst einzubinden. Die Arbeitsformen sind:

- Einzelbetreuung (sowohl innerhalb als auch, wenn nötig außerhalb der Klasse);
- Gruppenbetreuung;
- Integrative Arbeit mit einer gesamten Klasse (z. B. Sozial Lernen), immer in Zusammenarbeit mit dem jeweils unterrichteten Lehrer;
- Kooperation, Vernetzungsarbeit und Information

3 Qualitätssicherung

Im Sinne der Qualitätssicherung ist eine regelmäßige Fortbildung erforderlich und auch die Inanspruchnahme einer Supervision anzustreben. Hiefür steht der schulpsychologische Dienst des Landesschulrates zur Verfügung.

4 Verwendungserfordernisse

Die Verwendung als Beratungslehrer/in setzt voraus: Die Lehramtsprüfung für Lehrer/innen an einer allgemeinbildenden Schule und die Lehramtsprüfung für Lehrer/innen an Sondererziehungsschulen bzw. die Ausbildung zu Beratungslehrer oder eine gleichwertige Zusatzqualifikation. Lehrer/innen, die diese Verwendungserfordernisse erfüllen, werden in ein Verzeichnis der Beratungslehrer/innen für AHS (Unterstufe) aufgenommen, das vom Landesschulrat geführt wird. Die Schule soll die Beratungslehrerin/ den Beratungslehrer auswählen können deren/dessen Zuschnitt dem Profil der Schule und der Problematik der vorgesehenen Tätigkeit entspricht.

5 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Beratungslehrer/innen gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit Lehrerinnen und Lehrern, mit Erziehungsberechtigten sowie mit außerschulischen Einrichtungen. Siehe dazu auch den Lehrplan für die Allgemeine Pflichtschul erster Teil, Ziffer 10!

6 Voraussetzungen für den Einsatz

Die Inanspruchnahme der Beratungslehrer/innen hat erst nach Ausschöpfung aller sonstigen, der Schule zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Krisenintervention (z.B. Schülerberatung, schulinterne Lehrerfortbildung, Schulpsychologie) zu erfolgen. Die Entscheidung über die Anforderung obliegt der Schulleiterin/dem Schulleiter, wenn der Klassenvorstand, das Klassenlehrerteam und allenfalls die Schulärztin oder der Schularzt den Einsatz notwendig erachten. Für fachliche Auskünfte in diesem Zusammenhang steht die Abteilung Schulpsychologie und Bildungsberatung des Landesschulrates zur Verfügung.

7 Bericht

Über den erfolgten Einsatz einer Beratungslehrerin/eines Beratungslehrers ist dem zuständigen Schulaufsichtsorgan ein Bericht zu übermitteln. Dabei ist der Name der Beratungslehrerin/des Beratungslehrers anzuführen, der Krisenfall darzustellen und über das Ergebnis des Einsatzes zu berichten.

Verhältnis zu den Erziehungsberechtigten

Die Tätigkeit von Beratungslehrer/inne/n als Unterrichts- bzw. erziehungstätigkeit anzusehen ist, ist eine formale Zustimmung der erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nicht erforderlich; Einzelbetreuungen dürfen jedoch nur nach vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden. Ein weitestgehendes Einverständnis mit den erziehungsberechtigten ist in allen Fällen anzustreben, um den Erfolg der Tätigkeit zu sichern, der grundsätzlich die freiwillige Mitwirkung aller Beteiligten erfordert wird.

Datenschutz und Amtsverschwiegenheit

Die Beratungstätigkeit von Beratungslehrer/inne/n im Zuge ihrer Tätigkeit bekenntgeordneten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Familienangehörigen – insbesondere Tatsachen des Familienlebens – unterliegen dem Datenschutz und sind daher besonders sorgfältig zu behandeln. Eine Weitergabe an dritte Personen ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig, es sei denn, es wäre zum Schutz der Schülerinnen und Schüler eine zureichende Veranlassung des Jugendwohlfahrtsträgers (§ 48 SGB VIII) oder der Sicherheitsbehörden erforderlich. Im letzteren Fall ist die zuständige Schulleiterin/der zuständige Schulleiter verpflichtet zu befragen.

Abteilung

Die Abteilung für einen Kriseneinsatz soll die in § 1 Abs. 4 Ziffer 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, BGBl. Nr. 656/1987, in der jeweils geltenden Fassung, angeführte Vergütung für Lehrbeauftragte für fachtheoretische und didaktische Unterrichtsveranstaltungen (derzeit S 8, — je einer einer Unterrichtsstunde laut Schulzeitgesetz entgeltliche Einheit ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen.
Abteilungsführender Präsident: **Dr. Horst Lattinger** eh.

Amtliche Mitteilungen

57.

Ausschreibung von Leiter/innenstellen an allgemeinbildenden Pflichtschulen – Hinweis. – Auf die in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark vom 30. April 1999, Stück 17, veröffentlichte Ausschreibung von Leiter/innenstellen an allgemeinbildenden Pflichtschulen wird hingewiesen.

Amtsbereich des Bezirksschulrates Bruck an der Mur:
Hauptschule Dr. Lauda St. Jakob, Breitenau

Amtsbereich des Bezirksschulrates Deutschlandsberg:
Volksschule Stainztal
Hauptschule I Deutschlandsberg

Amtsbereich des Bezirksschulrates Feldbach:
Volksschule Breitenau an der Rittschein
Volksschule Unterlamm (Wiederausschreibung)
Hauptschule Kirchbach

Amtsbereich des Bezirksschulrates Graz-Stadt:
Volksschule Algersdorf

Amtsbereich des Bezirksschulrates Graz-Umgebung:
Volksschule II Gratkorn (Wiederausschreibung)
Hauptschule Kaplan Volksschule, Hönigtal
Volksschule Tobelbad (Wiederausschreibung)
Volksschule Vasoldsberg
Volksschule Werndorf (Wiederausschreibung)

Amtsbereich des Bezirksschulrates Gröbming:
Volksschule Aigen im Ennstal
Volksschule Irnding

Volksschule Schladming (Wiederausschreibung)
Volksschule Stainach (Wiederausschreibung)
Hauptschule II Schladming

Amtsbereich des Bezirksschulrates Leibnitz:
Volksschule Arnfels
Volksschule Großklein
Hauptschule Gamlitz

Amtsbereich des Bezirksschulrates Liezen:
Allgemeine Sonderschule Liezen (Wiederausschreibung)

Amtsbereich des Bezirksschulrates Leoben:
Volksschule Leoben-Donawitz (Wiederausschreibung)
Volksschule Sankt Stefan ob Leoben (Wiederausschreibung)
Heilanstalt Leoben

Amtsbereich des Bezirksschulrates Radkersburg:
Volksschule Mettersdorf am Saßbach

Amtsbereich des Bezirksschulrates Voitsberg:
Volksschule Bärnbach-Afling
Volksschule Södingberg (Wiederausschreibung)
Hauptschule Bärnbach

Amtsbereich des Bezirksschulrates Weiz:
Volksschule Sankt Margarethen an der Raab
Hauptschule I Passail
Hauptschule I Weiz.

Bewerbungsansuchen sind im Dienstwege an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 13 Stempfergasse 4, 8010 Graz, zu richten.

Einreichungsfrist Bewerbungsansuchen sind innerhalb von drei Wochen nach dem Ausschreibungstag in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ einzureichen.
Eine frühere Verlautbarung war nicht möglich.

58.

Ernennungen

Der Herr Bundespräsident hat mit Wirksamkeit vom 1. 4. 1999 Professor **Dr. Wilhelm Mitsche**, BFS. f.w.B., zum Direktor der BFS f.w.Berufe Feldbach und Professor **Dr. Alfred Spicke**, HBLA f.w.B., zum Direktor der HBLA f.w.Berufe Murau ernannt. Die Frau Bundesministerin hat mit Wirksamkeit vom 1. 4. 1999 Professor **DI. Karl Hartinger** und Professor **DI. Gerd Simon** zum **Abteilungsvorstand** der **HTBLA Kaindorf** ernannt.

59.

Auszeichnung

Der Herr Bundespräsident hat **FOL. OSR. Walter Pichler**, HTBLA Kapfenberg, das Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich verliehen.

60.

Verleihung von Berufstiteln

Der Herr Bundespräsident hat verliehen: den Berufstitel Hofrat an Prof. **MMag. Dr. Ernst Hofer**, Fachinspektor für kath. Religion Landesschulrat für Steiermark, und Prof. **Dr. Georg Predota**, Fachinspektor für kath. Religion, Landesschulrat für Steiermark.; den Berufstitel **Regierungsrat/Regierungsrätin** an BSI. VDir. **Alfred Moser**, BSR Feldbach, BSI. Dr. Christl Zach BSR. Leibnitz, und BSI. **Siegbald Zeller**, BSR Knittelfeld; den Berufstitel **Oberstudienrat/Oberstudienrätin** an: Prof. **Mag. Max Fochtman**, BORG Bad Radkersburg, Prof. **Mag.**

Ionika Gerngross, BG Graz-Dreihackengasse, Prof. **Mag. Heinz Jammel**, BORG Murau, Prof. **Mag. Rainer Karl**, BG u. BRG öflach, Prof. **DI. Josef Lanthaler**, HTBLA Kapfenberg, Prof. **Mag. Elisabeth Michelitsch**, HBLA f.w.B. Graz, Schrödingerstraße, Prof. **I.R. DI. Johann Morawetz**, HTBLA Graz-Ortweingasse, Prof. **Mag. Karl-Heinz Tinnacher**, BG u. BRG Leibnitz, Prof. **Mag. Ingomar Tratz**, BG u. BRG Graz-amerigasse, Prof. **Mag. Gertrud Weiler**, Akadem. Gymnasium Graz, Prof. **Mag. Gerhard Weissensteiner**, Akadem. Gymnasium Graz, Prof. **Dr. Brita Wesiak**, BHLA f.w.B. Graz, Schrödingerstraße, und Prof. **DI. Rupert Wratschko**, HTBLA Kapfenberg; den Berufstitel **Oberschulrätin** an FOLn. **Waltraud Loch**, HBLA f. Mode u. Bekl. Technik Graz-Ortweinplatz.

61.

Dank und Anerkennung

Das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark hat mit Beschluss vom 19. 4. 1999 folgenden Lehrern/Lehrerinnen **Dank und Anerkennung** ausgesprochen:

Erhard Stangl, HOL, HS Liezen, in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes; **Karl Hirzberger**, VDir., VS Allerheiligen i. M., in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes sowie für die umsichtige Leitung einer Volksschule; **Herwig Brauneis**, HDir., Ing., HS Bad Mitterndorf, **Günter Jacek**, HDir., Peter Rosegger-HS Krieglach, in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes sowie für die umsichtige Leitung einer Hauptschule; **Mag. Rudolf Glettler**, SDir., OSR., ASO Mürzzuschlag, in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes, sowie für die umsichtige Leitung einer allgemeinen Sonderschule, **Wilhelmine Russmann**, BOLn., BS Bad Gleichenberg, in Würdigung ihrer überdurchschnittlichen Leistungen und Einsatzbereitschaft, **Otmar Wernhard**, BL., LBS Bad Gleichenberg, in Würdigung seiner besonderen Verdienste um die Betreuung der Serviermannschaft beim 35. Bundesehrlingswettbewerb für Tourismusberufe auf der Messe „GAST“ in Klagenfurt.

Der Herr Amtsführende Präsident des Landesschulrates für Steiermark hat Fachlehrer **Kurt Eisenkölbl**, HTBLA Graz-Ortweingasse, in Würdigung der tatkräftigen und erfolgreichen Mitarbeit bei der Erstellung der Lehrpläne für die Abteilung Kunst und Design“ sowie in Würdigung der federführenden Gestaltung und Organisation der Herstellung von Werbeträgern für das gesamte steirische HTL-Schulwesen, Berufsschuldirektorin **Ingeborg Klintschar**, LBS 9 Graz, in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes sowie für die ausgezeichnete Leitung der Arbeitsgemeinschaft für Beratungslehrer, Berufsschuloberlehrerin **Dr. Christa Dreu**, LBS Graz, Berufsschullehrer **Ing. Kurt Gressenberger**, LBS Arnfels, und Berufsschuloberlehrerin **Mag. Gabriele Renz**, LBS 3 Graz, in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes sowie für die ausgezeichnete Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft für Beratungslehrer, den **Dank** und die **Anerkennung** ausgesprochen und weiterhin viel Erfolg gewünscht.

Weiters hat der Herr Amtsführende Präsident des Landesschulrates für Steiermark Hauptschuloberlehrer **Rupert Pelzmann**, HS Ebiswald für die erfolgreiche Unterrichtsarbeit in Leibbeserziehung und die überaus erfolgreiche Teilnahme an Bundesbewerben **Dank und Anerkennung** ausgesprochen.

62.

Abschließende Prüfungen an kaufmännischen Schulen im Schuljahr 1998/99 – Änderung von Terminen und Änderung von Vorsitzenden.

In Anwendung des § 7 Abs. 3 des Bundesschulaufsichtsgesetzes werden die Termine der abschließenden Prüfungen an nachstehenden Schulen gemäß § 36 Abs. 1 SchUG i.d.g.F. wie folgt geändert:

Schule	urspr. schriftl. ab	schriftl. ab	urspr. mündl. ab	mündl.
Bad Aussee HAS	26.05.99	20.05.99	14.06.99	14.06
Feldbach HAS	27.05.99	20.05.99	17.06.99	17.06
Graz Grazb. HAK	10.05.99	17.05.99	07.06.99	07.06
Judenburg HAS	04.06.99	04.06.99	23.06.99	22.06
Graz Monsbergerg. HAS	16.06.99	16.06.99	02.07.99	01.07

Diese Änderungen wurden durch die Verhinderung der ursprünglich betrauten Vorsitzenden bzw. durch einen Todesfall notwendig.

In Anwendung des § 7 Abs. 3 des Bundesschulaufsichtsgesetzes werden die Vorsitzenden der abschließenden Prüfungen an nachstehenden Schulen gemäß § 35 Abs. 1 SchUG i.d.g.F. wie folgt geändert:

Schule	Ursprüngl. Vorsitzender	Neuer Vorsitzender
Deutschlandsberg HAS	MR Dkfm. Hannelore Kempel	Dr. Gerhard Münster, BMUKA
Graz Monsbergergasse HAK	Dir. Dkfm. Mag. Gerhard Weber	prov. Ltr. Prof. Mag. Jochen Schlagbauer
Leibnitz HAK	MR Dkfm. Hannelore Kempel	Dr. Gerhard Münster, BMUKA
Leoben HAS	Dir. Dkfm. Mag. Gerhard Weber	prov. Ltr. Prof. Mag. Jochen Schlagbauer
Schladming HAS	Dir. HR Dkfm. Mag. Gerd Moser	prov. Ltr. Prof. Mag. Reinhard Stocking
SKI-HAS	Dir. HR Dkfm. Mg. Gerd Moser	prov. Ltr. Prof. Mag. Reinhard Stocking
Voitsberg HAK	Dir. HR Dkfm. Mag. Gerd Moser	prov. Ltr. Prof. Mag. Reinhard Stocking

Diese Änderungen wurden durch die Verhinderung der ursprünglich betrauten Vorsitzenden bzw. durch einen Todesfall notwendig.

63.

Abschließende Prüfungen an Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie humanberuflichen Schulen im Schuljahr 1998/99 – Änderung von Terminen und Änderung von Vorsitzenden.

In Anwendung des § 7 Abs. 3 des Bundesschulaufsichtsgesetzes werden die Termine der abschließenden Prüfungen an nachstehenden Schulen gemäß § 36 Abs. 1 SchUG i.d.g.F. wie folgt geändert:

Schule	urspr. schr. ab	schr. ab	urspr. mündl. ab	mündl.
BAKI Judenburg	31.05.99	31.05.99	28.06.99	29.06
BA/Kolleg für Sozialpädagogik	25.05.99	27.05.99	23.06.99	23.06
HLM Graz Ortweinplatz	10.05.99	10.05.99	30.06.99	29.06
HLW Graz Schulschwester	17.05.99	17.05.99	23.06.99	24.06
FW Graz Schrödingerstr.	19.05.99	19.05.99	30.06.99	01.07
FW Bad Aussee	15.06.99	15.06.99	28.06.99	30.06

Diese Verschiebungen wurden durch Terminkollisionen der Vorsitzenden zum ursprünglichen Termin bzw. aus innerschulischen organisatorischen Gründen notwendig.

In Anwendung des § 7 Abs. 3 des Bundesschulaufsichtsgesetzes werden die Vorsitzenden der abschließenden Prüfungen an nachstehenden Schulen gemäß § 35 Abs. 1 SchUG i.d.g.F. wie folgt geändert:

Schule	ursprüngl. Vorsitzender	neuer Vorsitzender
BAKI I		
Judenburg	Dir. Mag. Stefanie Hörtner	LSI HR Mag. Dr. Dittmar Konopas
BA/Kolleg für Sozialpädagogik	LSI HR Mag. Ingeborg Ritzinger	LSI HR Mag. Dr. Dittmar Konopas
HLW Graz Schrödingerstraße	Dir. Mag. Helmuth Hölbling	OR Ing. Mag. Wolfgang Höglinger
HLW Graz Schrödingerstraße	Dir. Mag. Helmuth Hölbling	OR Mag. Eva Schönauer-Janeschitz
Akademie für Sozialarbeit	LSI HR Mag. Ingeborg Ritzinger	Mag. Gerhard Orth

Diese Änderungen wurden durch die Verhinderung der ursprünglich betrauten Vorsitzenden bzw. durch einen Todesfall notwendig.

64.

Disziplinarcommission für Landeslehrer an öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen; Nachbestellungen.- Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. März 1999 wurden folgende Nachbestellungen in der Disziplinarcommission für Landeslehrer an öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen bis Ende der Funktionsperiode (31. Dezember 1999) getroffen:

als Vorsitzender gemäß § 16 Abs. 1 lit. a des Steiermärkische Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes, LGBl.Nr. 209/1966, in der geltenden Fassung (anstelle von Hofrat Dr. Erich Bruckner Simon):

Hofrat Dr. Klaus Perko, Landesschulrat für Steiermark
als Ersatzmitglieder für den Vorsitzenden:

Oberrat Dr. Roman Koller, Landesschulrat für Steiermark

Oberrätin Dr. Vera Jauk-Kocjan, Landesschulrat für Steiermark

Mag. Wolfgang Roubal, Landesschulrat für Steiermark

Verordnungsblatt

des Landesschulrates für Steiermark

herausgegeben in Graz, Körblergasse 23

Jahrgang 1999

Juli 1999

Stück 7

Inhalt:

	Seite
5. Kollegium des Landesschulrates für Steiermark; Nachbestellungen	34
Rechtsvorschriften	
Verordnungen	
5. Verordnungen des Landesschulrates für Steiermark, VOBl. Nr. 14, 15 und 16/1998 – Nachtrag	34
Amtliche Mitteilungen	
7. Betrauung	34
3. Verleihung von Berufstiteln	34
3. Dank und Anerkennung	34

65.

Kollegium des Landesschulrates für Steiermark; Nachbestellungen

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. Mai 1999 wurden BL **Werner Wolf** als Lehrervertreter-Mitglied, Prof. **Dr. Wolfgang Schweiger** als Lehrervertreter-Ersatzmitglied sowie **Dr. Susanne Winter** als neues sonstiges Ersatzmitglied für das sonstige Mitglied **Mag. Hans Werner Kaller** ernannt.

Rechtsvorschriften

Verordnungen

66.

Verordnungen des Landesschulrates für Steiermark, VOBL. Nr. 4, 15 und 16/1998 – Nachtrag. – Bei der Verlautbarung der Verordnungen des Landesschulrates für Steiermark Nr. 14/1998, Nr. 15/1998 und Nr. 16/1998 ist durch ein Versehen der Abdruck der in den jeweiligen Punkten 2.1 und 3.6.1 erwähnten Anlagen unterblieben. Diese Anlage wird nachstehend verlautbart (siehe Seite 35).

Amtliche Mitteilungen

67.

Betrauung

Nach § 11 Abs. 4 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 40/1962, in der geltenden Fassung, sowie auf Grund der Verfügung vom 24. 1. 1990, GZ.: I Ge 5/17-1990, wurde **Mag. Wolfgang Roubal**, Landesschulrat für Steiermark, mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1999 mit der Leitung der **Abteilung A 2** Personalangelegenheiten für Lehrer und sonstige Bedienstete an mittleren und höheren Schulen sowie an dem Landesschulrat unterstehenden Akademien – betraut.

68.

Verleihung von Berufstiteln

Der Herr Bundespräsident hat verliehen: den Berufstitel **Hofrat** an den Direktor **Dipl.-Ing. Günther Friedrich**, HTBLA Weiz; den Berufstitel **Regierungsrat** an: Bezirksschulinspektor **Josef Lang**, Bezirksschulrat Graz; den Berufstitel **Oberschulrat** an: HDir. **Walter Beck**, HS Thörl, HDir. **Josef Kaufmann**, HS Großsteinbach, Dir. d. PS **Günther Josch**, Polytechnische Schule Herrgottwies, VDir. **Gert Langensch**, VS Söding, HDir. **Erwin Mittendrein**, HS Ilz, HDir. **Janus Pachatz**, HS Edelschrott, VDir. **Franz Riegler**, VS Edlstauden, und VDir. **Heinz Weiss**, VS Bierbaum a. A.; und den Berufstitel **Schulrätin/Schulrat** an: VOLn. **Elfriede Mansperger**, VS Klöch, OLn. f. WE **Ellen Bader**, VS Kainach, VOL **Friedrich Batiza**, HS Köflach, HOL **Ulf Balhowsky**, HS

Edelschrott, HOL **Ludwig Fabian**, HS Großsteinbach, VOL **Erika Holz**, VS Straden, HOL **Hans Kahr**, HS Fürstenfeld, VOLn. **Antje Konrad**, VS Waltendorf, HOL **Peter Kügerl**, F Krottendorf, VOLn. **Edda Ludwig**, HS Pischelsdorf, VOL **Monika Müller**, VS Maria Lankowitz, HOLn. **Gertrud Puntigam**, HS I Feldbach, VOLn. **Hedwig Samide**, VS I Voitsberg, HOL **Alois Schantl**, HS St. Peter a. O., VOLn. **Martl Schwarz**, VS Ilz, HOL **Erich Sturm**, HS Liezen, HOL **Edeltraud Taxacher**, HS I Gratwein, VOLn. **Charlotte Turek**, V Ottendorf a. d. R., und VOLn. **Theresia Wagner**, VS Fürstenfeld

69.

Dank und Anerkennung

Die Frau Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat Fachinspektorin **Adelheid Pichler**, Landesschulrat für Steiermark, anlässlich ihrer mit 30. Juni 1999 erfolgten Versetzung in den Ruhestand für ihre langjährige ausgezeichnete Dienstleistung beim Landesschulrat für Steiermark **Dank** und **Anerkennung** ausgesprochen und damit die besten Wünsche für ihr weiteres persönliches Wohlergehen verbunden.

Das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark hat mit Beschluss vom 1. Juni 1999 HOL **Oswin Lamberger**, F Kirchbach, in Würdigung der besonderen Verdienste auf den Gebieten der Erziehung und des Unterrichts **Dank** und **Anerkennung** ausgesprochen.

Der Herr Amtsführende Präsident des Landesschulrates für Steiermark hat Professor **Mag. Helmut Fuchs**, BG u. BR Gleisdorf, in Würdigung der Verdienste um den Schulzu- und -umbau am BG u. BRG Gleisdorf, Professor **Mag. Otto Ernst Gutmann**, BG u. BRG Knittelfeld, für die Mitgestaltung des internationalen Projektes POETS, das einerseits einen wichtigen Beitrag zur Schulentwicklung des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Knittelfeld darstellt, andererseits aber auch Impulse für eine multikulturelle Orientierung des steirischen Schulwesens enthält, Professor **Dipl.-Ing. Norbert Fanzer**, Professor **Mag. Reinhard Fechter**, prov. AV **Dipl.-Ing. Maria Hammerl**, Professor **Mag. Berndt Hortig**, Professor **Mag. Josef Innerwinkler**, Professor **Dipl.-Ing. Franz Kern**, Professor **Dipl.-Ing. Dr. Manfred Kreiner**, Professor **Dipl.-Ing. Wolfgang Kupplent**, Professor **Mag. Johann Landl**, **Dipl.-Ing. Dr. Franz Mitterer**, Professor **Dipl.-Ing. Klaus-Jürgen Nutz**, Professor **Mag. Margit Plösch**, Professor **Mag. Sigrid Prugger**, Professor **Dipl.-Ing. Alfred Ribitsch**, Professor **Dipl.-Ing. Johann Steffan**, Professor **Mag. Günter Wilding**, Professor **Mag. Brigitta Wurr Willingshofer**, sämtliche HTBLVA Graz-Göding, in Würdigung der tatkräftigen und erfolgreichen Mitarbeit beim Projekt „Englisch als Arbeitssprache“ an der Höheren Technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Graz-Göding, Professor **Mag. Norbert Kraker**, HTBLVA Graz-Göding, in Würdigung der Initiierung, umsichtigen Planung und erfolgreichen Umsetzung des Projektes „Englisch als Arbeitssprache“ an der Höheren Technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Graz-Göding, Professor **Mag. Wolfgang Zwangslleitner**, HTBLVA Graz-Göding, in Würdigung der tatkräftigen und erfolgreichen Mitarbeit beim Projekt „Englisch als Arbeitssprache“ an der Höheren Technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Graz-Göding und seiner Verdienste um das „BULME-Radio“ **Dank** und **Anerkennung** ausgesprochen und weiterhin viel Erfolg gewünscht.

Weiters hat der Herr Amtsführende Präsident VDirn. **Charlotte Rieger**, VS Turnau, VOLn. **Helga C. Wenig**, VS Graben Nibelungengasse, und VOLn. **Ilse Wuga**, VS Fernitz, in Würdigung ihres besonderen Engagements im Rahmen der Lehrerfortbildung **Dank** und **Anerkennung** ausgesprochen.

Zu besetzende Position:

Name:
 Geburtsdatum:
 Vorr. Stichtag:
 Familienstand:
 Wohnort:
 Leistungsfeststellung:

Bewertungskategorien	Verbale Bewertung
Fachliche und pädagogische Kompetenz	
Persönlichkeits- und Führungseigenschaften: z.B. Kommunikations- und Planungskompetenz, Innovationsbereitschaft, Team- und Konfliktlösungsfähigkeit, soziale Kompetenz	
Spezifische Ausbildungen und Erfahrungen im Hinblick auf die zu besetzende Funktion einschließlich Organisation, Administration, wirtschaftliche Betriebsführung	
Außerschulische (kulturelle, politische, soziale) Aktivitäten und Erfahrungen	
Auszeichnungen, Dank und Anerkennung	
Sonstiges	

Verordnungsblatt

des Landesschulrates für Steiermark

herausgegeben in Graz, Körblergasse 23

Jahrgang 1999

August/September 1999

Stück 8/9

Inhalt:

r. Rechtsvorschriften	Seite
Erlässe	
0. Vollziehung des Schulpflichtgesetzes	38
1. Dichter machen Schule – GegenwartsautorInnen präsentieren österreichische KlassikerInnen; Bekanntgabe	47
Amtliche Mitteilungen	
2. Bestellung	47
3. Verleihung von Berufstiteln	47
4. Dank und Anerkennung	47
5. Koordinationsstelle am Pädagogischen Institut des Bundes in Steiermark	48
5. Kuratorium der Pädagogischen Akademie des Bundes in Steiermark; Bestellung zum Mitglied mit beschließender Stimme	48
7. Wahlkommission zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landesschülerversammlung beim Landesschulrat für Steiermark	48
3. Schulversuche 1999/2000	48
Sonstige Mitteilungen	
0. Fachinspektor Professor Hofrat Dr. Georg Predota im Ruhestand	52
0. Druckfehlerberichtigung	52

Rechtsvorschriften

Erlässe

70.

Vollziehung des Schulpflichtgesetzes

Der Landesschulrat für Steiermark hat durch Beschluss seines Kollegiums vom 28. Juni 1999 nachstehende Allgemeine Weisung erlassen, die mit Wirksamkeit vom 1. September 1999 an die Stelle des Erlasses vom 30. Oktober 1995, GZ.: VIII So 1/13 - 1995, veröffentlicht im Verordnungsblatt des Landesschulrats für Steiermark Nr. 140/1995, tritt.

Aufnahme in die Volksschule zu Beginn der Schulpflicht (§ 6 des Schulpflichtgesetzes):

Zu Abs. 2 c:

Der Leiter oder die Leiterin der Volksschule hat bereits bei der Schülereinschreibung in kindgemäßer Form die Schulreife zu prüfen, wobei aber von allgemeinen „Schulreifetest“ und dgl. unbezweifelt abgesehen ist. Sofern sich jedoch Gründe für die Annahme ergeben, dass die Schulreife eines Kindes nicht ohne weiteres anzunehmen ist, oder wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eine Überprüfung der Schulreife beantragen, sind die erforderlichen Verfahrensschritte zur Feststellung der Schulreife einzuleiten, sodass die Feststellung über das Vorliegen der Nichtvorliegen der Schulreife noch vor Beginn des Schuljahres möglich ist. In einem solchen Verfahren ist die Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens grundsätzlich anzustreben, um eine objektive Entscheidungshilfe zu erhalten. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind daher zu befragen, ob sie der Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens zustimmen.

Vor der Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Parteiengehör zu gewähren.

Wird bei der Schülereinschreibung vom Leiter oder der Leiterin der Volksschule festgestellt oder von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten angegeben, dass eine erhebliche physische oder psychische Behinderung des Kindes besteht, die über eine Lernbehinderung hinausgeht und die erwarten lässt, dass

- a) das Kind dem Unterricht in der Volksschule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag oder
- b) das Kind schulunfähig ist,

so hat der Schulleiter oder die Schulleiterin an den Bezirksschulrat umgehend im Fall lit. a einen Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 8 des Schulpflichtgesetzes) oder im Fall b) auf Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht (§ 15 des Schulpflichtgesetzes) zu stellen. Ein derartiger Antrag kann auch von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes selbst gestellt werden.

Sowohl in den Fällen, in denen das Überprüfungsverfahren auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eingeleitet wurde, als auch bei amtswegiger Überprüfung der Schulreife ist eine schriftliche Entscheidung des Schulleiters oder der Schulleiterin anzufertigen. Für diese Entscheidung ist das Formular nach dem Muster, das diesem Erlass beiliegt, zu verwenden (Anlage A).

Nach rechtskräftiger Entscheidung ist eine spätere Korrekturmöglichkeit durch Wechsel der Schulstufe gemäß § 17 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes möglich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Vorzeitiger Besuch der Volksschule (§ 7 des Schulpflichtgesetzes):

Zu Abs. 4:

Das Verfahren zur Feststellung der Schulreife ist analog durchzuführen wie bei schulpflichtigen Kindern, jedoch ist in allen Fällen ein schulärztliches Gutachten einzuholen. Auch im Verfahren nach § 7 Abs. 4 ist ferner grundsätzlich die Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens anzustreben.

Zu Abs. 5:

Vor der Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Parteiengehör zu gewähren.

Für die Entscheidung des Schulleiters oder der Schulleiterin ist diesem Erlass als Muster beiliegende Formular zu verwenden (bei Stattgabe Anlage B, bei Ablehnung Anlage C).

Zu Abs. 8:

Wenn sich in den ersten Monaten des Schulbesuches - nach einer angemessenen Beobachtungsphase - Anzeichen dafür zeigen, dass ein Widerruf der vorzeitigen Aufnahme ratsam ist, soll die Entscheidung darüber möglichst schnell herbeigeführt werden ohne das Ende des Kalenderjahres abzuwarten.

In allen Fällen, in denen die vorzeitige Aufnahme vom Schulleiter oder von der Schulleiterin widerrufen wird, ist für die Entscheidung das diesem Erlass als Muster beiliegende Formular zu verwenden ((Anlage D).

Solange der Widerruf oder die Abmeldung möglich ist (d.h. bis zum Ende des Kalenderjahres), ist ein Wechsel der Schulstufe (von der ersten Schulstufe in die Vorschulstufe) im Sinn des § 17 Abs. 5 d Schulunterrichtsgesetzes nicht zulässig.

Zu Abs. 11:

Neu ist, dass auch im Falle des Abmeldens vom Besuch der ersten Schulstufe (Abs. 8) das Kind von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Besuch der Vorschulstufe angemeldet werden kann.

Schulbesuch bei sonderpädagogischem Förderbedarf (§§ 8 b und 8b des Schulpflichtgesetzes):

Zu § 8:

Zu Abs. 1:

Voraussetzung für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist das Vorliegen einer physischen oder psychischen Behinderung, die zur Folge hat, dass das Kind dem Unterricht der Volks- oder Hauptschule oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, aber dennoch schulfähig ist.

Vor Antragstellung der Schule sind zunächst alle pädagogischen Möglichkeiten des allgemeinen Schulwesens (wie z.B. Förderunterricht, Beratung, Wiederholung von Schulstufen, alle falls Besuch der Vorschulstufe u.a.) voll auszuschöpfen, bevor ein Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gestellt werden kann.

Andererseits ist es jedoch notwendig, Kinder, bei denen voraussichtlich ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, so frühzeitig und so rechtzeitig zu erfassen, dass ihre Schullaufbahn nach Möglichkeit zu einer abgeschlossenen Schulbildung führt.

Es gehört zu den Dienstpflichten eines jeden Leiters oder Lehrers bzw. einer jeden Leiterin oder Lehrerin an einer Volks- oder Hauptschule, dafür Sorge zu tragen, dass für Kinder, die in Folge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermögen, rechtzeitig nach § 8 des Schulpflichtgesetzes das notwendige Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet wird.

Zuständig zur Durchführung des Verfahrens und zur Entscheidung ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich das Kind seinen Wohnsitz hat; wenn das Kind bereits eine Schule besucht, ist der Bezirksschulrat, in dessen Bereich die Schule gelegen ist, zuständig. Laut gesetzlicher Regelung ist die Einholung eines sonderpädagogischen Gutachtens zwingend vorgeschrieben. Unter einem sonderpädagogischen Gutachten ist ein Gutachten eines Leiters oder einer Leiterin einer Sonderschule bzw. eines Sonderschullehrers oder einer Sonderschullehrerin - nach Möglichkeit der der Behinderung entsprechenden Sonderschulrat zu verstehen. Je nach Lage des Falles kann es empfehlenswert sein mit der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens einen Lehrer oder eine Lehrerin zu beauftragen, der/die das Kind bisher noch nicht unterrichtet hat, um eine größtmögliche Objektivität zu sichern. Erforderlichenfalls ist ein schul- oder amtsärztlich Gutachten (insbesondere bei Körper- oder Sinnesbehinderungen) einzuholen.

Ferner ist in allen Fällen ein schulpsychologisches Gutachten ein-

holen, sofern die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Kindes stimmen. Die Initiative zur Einholung dieses Gutachtens hat mit ebenfalls vom Bezirksschulrat auszugehen.

Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen des Verfahrens Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben, vorlegen. Weiters ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine mündliche Verhandlung zuzubereiten; der Bezirksschulrat hat die Erziehungsberechtigten für die Möglichkeit der genannten Antragstellungen hinzuweisen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, jene Gutachter mitzubringen, welche das Kind bisher betreut haben und deren Gutachten sie vorbringen.

§ Abs. 2:

Wie vor ist auch die Möglichkeit gegeben, im Rahmen des Verfahrens auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten das Kind für höchstens fünf Monate zur Beobachtung in eine Sonderschule der beantragten Art aufzunehmen; sofern das Kind jedoch die Volksschule oder die Hauptschule noch nicht besucht, kann die Aufnahme zur Beobachtung - ebenfalls für höchstens fünf Monate - auch in die Volksschule oder die Hauptschule erfolgen. In gleicher Weise ist auch die Aufnahme in eine „Integrationsklasse“ zulässig. Die Aufnahme zur Beobachtung ist eine Verfahrensordnung und darf keines Bescheides.

§ Abs. 3:

Die Rechtskraft eines Bescheides über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes dauert so lange, wie der ursprünglich festgestellte Sachverhalt besteht. Bei Änderung des Sachverhaltes ist daher eine Änderung des ursprünglichen Bescheides möglich. Wenn also die Voraussetzungen für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes nachträglich wegfallen, sodass auf eine weitere sonderpädagogische Förderung verzichtet werden kann, ist auf Antrag oder von Amts wegen ein neues Verfahren einzuleiten, für welches dieselben Verfahrensbestimmungen wie für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes Anwendung finden. Hat das Kind die Sonderschule besucht, so hat der Bezirksschulrat gleichzeitig mit der Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfes auf und der Leistungen des Schülers festzustellen, welche Stufe der aufzunehmenden Schulart (Volksschule bzw. Hauptschule) zu suchen ist (siehe § 29 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes).

Wenn der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes vom Leiter oder von der Leiterin der Schule, dem er der das Kind zur Aufnahme vorgestellt worden ist oder dessen/deren Schule es besucht, gestellt wird, hat der Schulleiter oder die Schulleiterin in jedem Fall einen Antragsbogen nach dem Muster, das diesem Erlass beiliegt, anzulegen und dem zuständigen Bezirksschulrat vorzulegen, welcher für das weitere Verfahren Sorge zu tragen hat (Anlage E).

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten durchgeführt, kann derselbe Antragsbogen verwendet werden; die Unterschrift auf dem Formular kann jedoch entfallen, wenn der Antrag bereits in Form einer schriftlichen Angabe gestellt worden ist.

Der genannte Antragsbogen ist ebenso auch bei Anträgen auf Aufhebung der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes zu verwenden.

§ 8a:

§ Abs. 1:

Das Gesetz sieht für die Erziehungsberechtigten eine Wahlmöglichkeit zwischen Aufnahme in eine geeignete Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in eine den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllende Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule (sogenannte „Integrationsklasse“ bzw. Klasse mit Stützlehrer) vor. Voraussetzung ist jeweils die Zumutbarkeit des Schulweges. Die Erlassung eines Bescheides über den weiteren Schulbesuch ist nicht vorgesehen.

§ Abs. 3:

Sonders hingewiesen wird auf die Verpflichtung des

Bezirksschulrates, unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahme zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu ergreifen, sofern die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllende allgemeine Schule wünschen, aber gegenwärtig keine entsprechende Fördermöglichkeiten an einer solchen Schule bestehen. Soweit andere Stellen (Schulerhalter, Landesschulrat bzw. Landesregierung) zuständig sind, hat der Bezirksschulrat bei der Durchführung der entsprechenden Massnahmen zu beantragen. Es gehört zur Aufgabe des Bezirksschulrates, die Erziehungsberechtigten zu beraten und zu unterstützen. Die Einrichtung von Integrationsklassen ist rechtzeitig zu planen wobei auch ein allenfalls bestehendes sonderpädagogisches Zentrum zu befassen ist.

Als geeignete Massnahmen kommen u.a. in Betracht:

Behindertengerechte Ausstattung der Schule durch den Schulerhalter;

Ermöglichung eines Schülertransportes;

Versetzung eines geeigneten Lehrers oder einer geeigneten Lehrerin an die betreffende Schule.

Es ist somit Aufgabe der Schulbehörden, konstruktiv dazu beizutragen, die Sonderschule oder die dem Wohnort des Kindes nächstgelegene allgemeine Schule materiell und personell so auszustatten, dass diese allgemeine Schule den sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes erfüllen kann.

Zu § 8b:

Sollte in einem Einzelfall die Notwendigkeit eintreten, dass ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf entgegen dem Wunsch der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eine Sonderschule bzw. Sonderschulklasse besuchen müsste, ist auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ein Feststellungsbescheid über den Schulbesuch zu erlassen. Ein derartiger Feststellungsbescheid soll dem Rechtsschutz dienen und müsste in der Begründung eine eingehende Darlegung enthalten, weshalb keine Möglichkeit zur Aufnahme in eine Integrationsklasse (Regelschulwesen oder Schulversuch) besteht.

Die Lehrplaneinstufung für Kinder mit sonderpädagogischer Förderbedarf ist nicht im Schulpflichtgesetz, sondern in § 17 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes geregelt. Es wird empfohlen, im Zweifel einen ausreichenden Beobachtungszeitraum vorzusehen bevor die Lehrplaneinstufung vorgenommen wird. Solange ein entsprechender Bescheid nicht erlassen wird bzw. in allen Gegenständen, die vom betreffenden Bescheid nicht umfasst werden, ist das Kind nach dem Lehrplan jener Schule, die es besucht, zu unterrichten.

Im Verfahren nach dem Schulunterrichtsgesetz ist keine zwingende Einholung von Gutachten bestimmter Art vorgesehen. Grundlage für die Entscheidung sind die Berichte der Lehrer oder Lehrerinnen, die das Kind unterrichten; gegebenenfalls könnte ein zusätzliches sonderpädagogisches Gutachten eingeholt werden. Daneben sind aber auch noch die im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes bereits eingeholten Gutachten zu berücksichtigen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne vorherige rechtskräftige Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes eine Festlegung eines Sonderschullehrplans für das betreffende Kind nicht zulässig ist.

Im ersten Jahr ihrer Schulpflicht können Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch in eine Vorschulstufe einer Volksschule aufgenommen werden. Hierbei sind die Gegebenheiten des Einzelfalles aufgrund der eingeholten Gutachten zu berücksichtigen und es ist die im jeweiligen Fall beste Fördermöglichkeit für das betreffende Kind anzustreben.

Befreiung eines Kindes von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§1 15 des Schulpflichtgesetzes):

Zu Abs. 1:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht nur für den Zeitraum gilt, in welchem die Schulunfähigkeit gegeben ist.

Zu Abs. 2:

in absolutes Kriterium für die Schulunfähigkeit kann sich aus medizinischen Gründen ergeben. Ansonsten ist ein angemessener Beobachtungszeitraum an einer Schule vorzusehen, um aus der Beobachtung des Entwicklungsfortschrittes Hinweise darüber zu ziehen, ob das Kind im Rahmen eines schulmäßigen Unterrichtes oder nur im Rahmen von Einzelmaßnahmen der Behindertenvorsorge) gefördert werden kann. Im Zweifel ist somit in keinem Fall eine Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht anzusprechen, sondern es sind alle Anstrengungen zu treffen, einen Schulbesuch zu ermöglichen.

zu Abs. 3:

Auf das Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit ist das erfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes sinngemäß anzuwenden; eine Beobachtung ist jedoch nur an einer Sonderschule (Sonderschulklasse) mit Fördermöglichkeiten für schwerstbehinderte Kinder zulässig.

zu Abs. 4:

Bei der Beratung durch den Bezirksschulrat sollen allfällige Fördermöglichkeiten außerhalb des Schulwesens aufgezeigt werden, um im Hinblick auf das Grundrecht auf Bildung die bestmögliche Förderung des Kindes zu erzielen.

zu Abs. 7:

Wird ein von der allgemeinen Schulpflicht befreites Kind wegen des Wegfalles der Schulunfähigkeit wieder schulpflichtig, so ist die Zeit der Befreiung in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht einzurechnen.

Die Entscheidung über die Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht ist vom Bezirksschulrat auch der antragstellenden Schulleiterin, der Bezirkshauptmannschaft (Sanitätsreferat), der zuständigen Schulpflichtmatrikenführung und der nach der Befreiungsart in Betracht kommenden nächstgelegenen Sonderschule (bzw. dem Sonderpädagogischen Zentrum) bekanntzugeben.

Im dem Eintritt bzw. Wiedereintritt der Schulfähigkeit eines von der Schulpflicht befreiten Kindes festzustellen, sind diese Kinder durch den Bezirksschulrat periodischen Überprüfungen durch Schulpsychologie und Schularzt oder Schulärztin) zu unterziehen. Diese sind zweckmäßigerweise in Intervallen von ein bis zwei Jahren von dem Amt wegen zu beantragen. Zum Zweck der Wiedervorbereitung ist beim Bezirksschulrat eine Evidenz der von der Schulpflicht befreiten Kinder zu führen, in der neben den Personaldaten des Kindes und sonstigen notwendigen Anliegendem der Zeitpunkt der neuerlichen Überprüfung der Schulfähigkeit festgehalten ist.

Verfahrensbestimmungen:

Im dem Verfahren nach dem Schulpflichtgesetz hat der Schulleiter oder die Schulleiterin die für ihn oder sie geltenden Verfahrensbestimmungen, die im Schulpflichtgesetz selbst enthalten sind (z.B. in § 6 und § 7), genau zu beachten. Vor der Erlassung von Entscheidungen hat auch der Schulleiter oder die Schulleiterin das Parteigehör zu gewähren.

Im dem Verfahren vor dem Bezirksschulrat wird allgemein bemerkt, dass die Bezirksschulräte die Verfahrensbestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) auch in dem Verfahren nach dem Schulpflichtgesetz anzuwenden haben. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Notwendigkeit des Parteigehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG und auf die Bestimmungen über die Erlassung von Bescheiden gemäß §§ 56 bis 62 ABG hingewiesen. Zustellungen im behördlichen Verfahren an den Bezirksschulräte sind nach dem Zustellgesetz, BGBl.Nr. 100/1982, vorzunehmen.

Gemäß § 17 Abs. 1 AVG haben die Parteien das Recht auf Einsichtnahme in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenstücke; sie können sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen. Dies bezieht sich auch auf die im Verfahren eingeholten Gutachten.

In Sachverständigengutachten – als Beweismittel zur Feststellung des Sachverhaltes – besteht aus dem Befund (Feststellung von Tatsachen) und dem Gutachten im engeren Sinn (die unter Anwendung der fachlichen Kompetenz aus den festgestellten

Fakten gezogenen Schlussfolgerungen). Das Gutachten muss erkennen lassen, auf welchem Wege die zum Ausdruck kommenden Beurteilungen gewonnen wurden, d. h. welche Tests bzw. Untersuchungsmethoden im Einzelfall tatsächlich durchgeführt wurden und aus welchen Tests bzw. Untersuchungsmethoden im Einzelnen jeweils welche konkreten Schlussfolgerungen gezogen wurden. Eine sachverständige Äusserung, die diesen Anforderungen nicht entspricht, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar. Zweifelsfällen ist daher der jeweilige Sachverständige (Gutachter) um entsprechende Aufklärung und detaillierte Angaben zu ersuchen.

Im Fall nicht zu beseitigender Widersprüche zwischen mehreren vorliegenden Gutachten ist es Angelegenheit der Beweiswürdiger der entscheidenden Behörde, welchem Gutachten das ausschlaggebende Gewicht beigelegt wird (§ 45 Abs. 2 AVG).

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Einholung von schulpsychologischen Gutachten nur mit Zustimmung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bzw. auf deren ausdrückliches Verlangen zulässig ist. Die Erziehungsberechtigten sind in allen vorgesehenen Fällen ausdrücklich zu befragen, ob sie die Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens zustimmen; im Fall der Zustimmung sind diese Gutachten auch unbedingt einzuholen. Für den Fall, dass von den Erziehungsberechtigten die Einholung des schulpsychologischen Gutachtens abgelehnt wird, müssen die Voraussetzungen auf Grund der sonstigen Gutachten festgestellt werden.

Unter schulpsychologischen Gutachten im Sinn der Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes sind nur solche zu verstehen, die von den Beamten des beim Landesschulrat für Steiermark eingerichteten schulpsychologischen Dienstes (Amt des Landesschulrates für Steiermark bzw. Beratungsstellen als Außenstellen) abgegeben werden.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens (Einholung aller Gutachten) ist den Parteien (Erziehungsberechtigten) Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und die Stellung zu nehmen (§ 45 Abs. 3 AVG). Dies bedeutet insbesondere, dass die eingeholten Gutachten und sonstigen Stellungnahmen den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu bringen sind und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist. Die Erlassung von Bescheiden ohne vorherige Gewährung des Parteigehörs stellt einen schwerwiegenden Verfahrensmangel dar.

Hingewiesen wird auf § 58 Abs. 2 AVG, wonach Bescheide begründet sind, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird. Ebenso sind auch Berufungsbescheide immer zu begründen. In der Begründung sind die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (das ist der von der Behörde festgestellte und als erwiesen angenommene Sachverhalt wie er etwa aus den eingeholten Gutachten, Stellungnahmen oder sonstigen Beweismitteln hervorgeht), die bei der Beweiswürdigung massgebenden Erwägungen (insbesondere voneinander abweichende Aussagen und Angaben) und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage (Subsumption des Sachverhaltes unter die im Spruch angeführten Gesetzesstellen) klar und übersichtlich zusammenzufassen (§ 60 AVG).

Die in einem Verfahren eingeholten Gutachten unterliegen dem Datenschutz und sind daher dritten (unbeteiligten) Personen gegenüber vertraulich zu behandeln. Es ist im Einzelfall jeweils genau zu prüfen und zu entscheiden, ob die Kenntnis der Gutachten für die Betreuung und Förderung der Kinder an der betreffenden Schule erforderlich ist. Bejahendenfalls sind die Gutachten der Schule zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch für die neue Schule im Fall eines Schulwechsels. Ist hingegen bei einem Schulwechsel die Kenntnis der Gutachten für die neue Schule aus sachlichen Gründen nicht erforderlich haben die Gutachten bei der vorher besuchten Schule zu verbleiben. Die Grundsätze gelten auch für sonstige Unterlagen, die persönliche Daten von Schülern und Schülerinnen enthalten.

(Siehe Anlagen A-E)

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Horst Lattinger eh.

Betr.: **Überprüfung der Schulreife**

.....,
Ort Datum

Herrn/Frau

.....
.....
.....
.....

*) Auf Grund Ihres Antrages vom ergeht nachstehende

ENTSCHEIDUNG:

Das schulpflichtige Kind

.....
(Familienname, Vorname)

geboren am in ist

**) schulreif/nicht schulreif

gemäß § 2 Abs. 2b des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der geltenden Fassung.

BEGRÜNDUNG

.....
.....
.....
.....
.....

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie bei der Schule einzubringen ist. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Der Schulleiter/Die Schulleiterin:

.....

*) Dieser Einleitungssatz ist bei amtswegiger Durchführung des Überprüfungsverfahrens zu streichen.

**) Nicht Zutreffendes streichen

Betr.: **Vorzeitiger Besuch der Volksschule -
S t a t t g e b u n g**

.....,
Ort Datum

Herrn/Frau

.....
.....
.....
.....

E N T S C H E I D U N G

Ihrem Ansuchen um vorzeitige Aufnahme des noch nicht schulpflichtigen Kindes

.....,
(Familiename, Vorname)

geboren am in, in die erste Schulstufe der Volksschule wird gemäß § 7 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der geltenden Fassung

s t a t t g e g e b e n .

Der Schulleiter/Die Schulleiterin:

.....

Betr.: **Vorzeitiger Besuch der Volksschule -
A b l e h n u n g**

.....,
Ort Datum

Herrn/Frau

.....
.....
.....
.....

ENTSCHEIDUNG

Ihr Ansuchen um vorzeitige Aufnahme des noch nicht schulpflichtigen Kindes

.....,
(Familienname, Vorname)

geboren am in, in die erste Schulstufe der Volksschule wird gemäß § 7 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der geltenden Fassung, abgelehnt.

BEGRÜNDUNG

.....
.....
.....
.....
.....

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie bei der Schule einzubringen ist. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Der Schulleiter/Die Schulleiterin:

.....

Betr.: **Vorzeitiger Besuch der ersten Schulstufe;**
W i d e r r u f Ort Datum

Herrn/Frau

.....
.....
.....
.....

Die Entscheidung des Leiters/der Leiterin derVolksschule
..... vom über die Aufnahme des noch
nicht schulpflichtigen Kindes

.....,
(Familienname, Vorname)

geboren am, in, in die erste
Klasse der Volksschule wird gemäß § 7 Abs. 8 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der
geltenden Fassung, widerrufen.

B E G R Ü N D U N G

.....
.....
.....
.....
.....

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig, welche innerhalb von zwei Wochen ab Zu-
stellung dieser Entscheidung schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie bei der Schule ein-
zubringen ist. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Der Schulleiter/Die Schulleiterin:

.....

Schulleiter/in

.....
Langstempel der Schule

Eltern (Erziehungsberechtigte) Name

Anschrift

An den

Bezirksschulrat

.....

.....

**Antrag auf*) Feststellung
 Aufhebung
des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der geltenden Fassung, wird der Antrag auf Feststellung/ Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfes für das Kind

.....
(Familienname, Vorname)

geboren am in, gestellt.

.....
Unterschrift der Eltern (Erziehungsberechtigten),
des Schulleiters/der Schulleiterin

Erklärung der Eltern (Erziehungsberechtigten):

1. Der Einholung eines schulpсихologischen Gutachtens wird zugestimmt/nicht zugestimmt.
2. Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung wird beantragt/nicht beantragt.
3. Der Beobachtung an der Schule
wird zugestimmt/nicht zugestimmt.

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift der Eltern (Erziehungsberechtigten)

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Gutachten, die zur Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, einzuholen sind:

1. Sonderpädagogisches Gutachten:

(insbesondere eines Leiters/Lehrers der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart; eines Leiters/Lehrers einer anderen Sonderschulsparte; eines Lehrers, der das Kind im Rahmen einer probeweisen Aufnahme zur Beobachtung unterrichtet hat; eines einschlägigen sonstigen Sachverständigen)

.....,
Ort Datum Unterschrift

sowie gegebenenfalls:

2. Gutachten des schulpsychologischen Dienstes:

.....,
Ort Datum Unterschrift

3. Gutachten des Schul- oder Amtsarztes:

(insbesondere über die physische Behinderung; somatische Befunde und anamnestiche Daten. Fachärztliche Gutachten können beigelegt bzw. angeführt werden.)

.....,
Ort Datum Unterschrift

4. Gutachten von Personen, die das Kind bisher pädagogisch, therapeutisch oder ärztlich betreut haben:

.....,
Ort Datum Unterschrift

5. Ergebnisse der Beobachtung an der Schule

.....,
Ort Datum Unterschrift

71.

chter machen Schule – GegenwartsautorInnen präsentieren terreichische KlassikerInnen; Bekanntgabe (Erlass d. BMU K Stmk. v. 14. 7. 1999, GZ: 29.5540/22 – V/3c/99). – Edition lene, Klagenfurt – Wien, führt im Schuljahr 1999/2000 in ooperation mit dem Buchklub der Jugend, der IG itoren/Autorinnen und der VG JugendbuchautorInnen das ationprogramm

chter machen Schule für SchülerInnen ab der 8. bzw. 9. hulstufe durch. Ziel dieses Angebotes ist es, den Dialog zwischen SchülerInnen und GegenwartsautorInnen s jeweiligen Bundeslandes zu fördern, sich im Rahmen eines Workshops mit einem ausgewählten Werk es/einer österreichischen KlassikerIn auseinander zu setzen, zu erforschen, in welcher Weise sein/ihr Werk eine eiterentwicklung erfahren hat, die Beweggründe kennen zu lernen, die eine/n Gegenwartsautor 1 motivieren, sich mit klassischer Literatur zu beschäftigen bzw. Publikationen, Lebens- und Arbeitswelt eines/r AutorIn näher nnen zu lernen.

uer eines Workshops: zwei Unterrichtsstunden

osten: Pro Workshop-Doppelstunde ATS 2.600,- (diese Kosten inhalten das Honorar eines/einer AutorIn des jeweiligen undeslandes, einen Klassensatz des Textbuches des/der ausgeihnten Klassikers/Klassikerin)

lfällige Fahrkosten (innerhalb des jeweiligen Bundeslandes) rden gesondert verrechnet.

nanzielle Unterstützung: Schulen, die über kein autonomes ulturbudget verfügen, können beim

sterreichischen Kultur-Service (ÖKS), Frau Dr. Ingrid Pfeiffer, 70 Wien, Stiftsgasse 6, Tel.: 01/523 57 81-24, Fax 01/523 89 33, 1 eine Unterstützung ansuchen. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund zahlreicher Initiativen von Schulen mit KünstlerInnen – r eine begrenzte Zuteilung von Kostenzuschüssen erfolgen kann.

meldung und Organisation:

au Sylvia Treudl, 1090 Wie, D'Orsay-Gasse 3-5/2/13, Tel. & x: 01/31 06 535, e-mail: streudl@csi.com

is Bundesministerium für Unterricht und kulturelle gelegenheiten empfiehlt den Schulen, das Aktionsprogramm chter machen Schule zu nutzen sowie den damit verbundenen alog zwischen GegenwartsautorInnen und SchülerInnen zu förn.

Amtliche Mitteilungen

72.

Bestellung

is Bundesministerium für Unterricht und kulturelle gelegenheiten hat auf Grund der Versetzung von **OR.Dr. Jauk-ocjan** nach Wien gemäss § 35 des Bundes-eichbehandlungsgesetzes mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1999 ndesschulinspektorin **Mag. Marlies Liebscher** für die Dauer n fünf Jahren zur Kontaktfrau des Landesschulrates für iermark bestellt.

73.

Verleihung von Berufstiteln

r Herr Bundespräsident hat verliehen: den Berufstitel **Hofrat** an: ndesschulinspektor **Dietrich Stark**, Landesschulrat für Stmk., n Berufstitel **Regierungsrat** an: Direktor **Mag. Manfred rmann**, Priv. HAS Neumarkt; den Berufstitel **Ober-dienrat/Oberstudienrätin** an: **Mag. Waltraud Aggermann**, DRG Graz, Monsberggasse, Prof. **Mag. Annemarie ichtinger**, Wiku BRG Graz-Sandgasse, Prof. **Mag. Elisabeth örby**, BORG Graz, Monsberggasse, Prof. **Mag. Gertrude ailbauer**, Wiku BRG Graz-Sandgasse, Prof. **Mag. Engelbert remser**, BHAK/BHAS Liezen, Prof. **Mag. Sylvia Kuhn**, BORG az-Monsberggasse 16, Prof. **Mag. Ernst Leiss**,

BG/BRG/BORG Hartberg, Prof. **Mag. Hartmut Müll**er BG/BRG/Wiku BRG f. B. Graz-Lichtenfelsgasse, Prof. **Mag Gerald Renz**, BG/BRG u. Wiku BRG f.B. Graz-Lichtenfelsgasse Prof. **Mag. Walter Schigan**, HBLA. f.w. Beruf Deutschlandsberg, Prof. **Mag. Gudrun Stelzer**, BBA f. Kipä Graz Grottenhofstraße, Prof. **Mag. Elisabeth Türk**, BHAK/BHA: Bruck a.d. Mur, Prof. **Mag. Barbara Zieger**, BORG Graz Monsberggasse; den Berufstitel **Studienrat** an: FOL OSI **Ratbod Ritzinger**, Pädagog. Institut des Bundes Graz; de Berufstitel **Oberschulrätin** an: VDirn. **Helma Hammer**, V: Pogier (Nachtrag).

74.

Dank und Anerkennung

Die Frau Bundesministerin für Unterricht und kulturell Angelegenheiten hat Hofrat **Mag. Dr. Eike Neuer**, Direktor de Bundes-Oberstufengymnasiums Eisenerz, anlässlich seiner mit 31 Juli 1999 erfolgten Versetzung in den Ruhestand für seine de Republik Österreich während seiner Lehr- und Erziehungstätigkeit im österreichischen Schulwesen geleisteten Dienste den besonde ren **Dank und Anerkennung** ausgesprochen und ihm für di Zukunft alles Gute gewünscht. Der Amtsführende Präsident de Landesschulrates für Steiermark hat dem Genannten anlässlich sei ner Ruhestandsversetzung für sein langjähriges und erfolgreiche Wirken im Dienste des Schulwesens den besonderen **Dank** und di **besondere Anerkennung** ausgesprochen und damit auch di besten Wünsche für die Zukunft mit der Hoffnung verbunden, das er die Zeit des wohlverdienten Ruhestandes lange genießen kann Das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark hat mi Beschluss vom 28. 6. 1999 folgenden Lehrern/Lehrerinnen **Danl und Anerkennung** ausgesprochen: **Ing. Richard Mahr**, Vertr. Lr LBS 8 Graz, in Würdigung seiner Leistungen im praktische Fachunterricht in den Former- und Gießerklassen, BOL. **Diete Morbitzer**, LBS 6 Graz, in Würdigung seiner Leistungen ir Gegenstand Berufsbezogene Fremdsprache Englisch (BFE) und fü die effiziente Umsetzung des Gegenstandes Leibesübungen, BOL **Johann Stranz**, LBS 6 Graz, in Würdigung seiner Leistungen ir Gegenstand Politische Bildung sowie für die Durchführung vo verschiedenen Projektarbeiten in diesem Gegenstand, BOLr **Liselotte Zechner**, LBS 6 Graz, in Würdigung ihres engagierte Wirkens im Gegenstand Politische Bildung, ihres unermüdliche Einsatzes zur AIDS-Aufklärung sowie für ihr freiwilliges und i hohem Maße mit großer Umsicht durchgeführte Engagement ir Bereich des Buchklubs und der fachübergreifende Literaturerziehung. Der Herr Amtsführende Präsident de Landesschulrates für Steiermark hat Prof. **Mag. Ferdinand Brünn**er, BG u. BRG Fürstenfeld, für die Organisation un Durchführung des steirischen Schulsportfestes in Fürstenfeld, un Dir. **Franz Hartinger**, HS II und Realschule Leibnitz, für di Organisation und Durchführung des ersten Alpen-Adria Schulsportfestes 1999 **Dank und Anerkennung** ausgesprochen.

Weiters hat der Herr Amtsführende Präsident des Landesschulrate für Steiermark Prof. **Mag. Hansjörg Kunze**, BG u. BRG Graz Klusemannstraße, in Würdigung der langjährigen Tätigkeit al Arbeitsgemeinschaftsleiter für Physik an allgemein bildende höheren Schulen, **Mag. Gertraud Lembeck**, BHAK u. BHA: Mürzzuschlag, in Würdigung der sehr umsichtigen und engagierte Arbeit für die Lehrerfortbildung in Französisch und die Initiative zur erfolgreichen Einführung der Sprachdiplomprüfung „Francai du Secretariat“ der Handelskammer Paris, **Karl Polz**, Obmann de Elternvereines der BHAK u. BHAS Deutschlandsberg, i Würdigung des äußerst engagierten Einsatzes für die Interessen de Eltern bzw. einer funktionierenden Schulpartnerschaft als Obman des Elternvereines seit dem Schuljahr 1991/92, und Folr **Roswitha Schablauer**, BHAK u. BHAS Bruck a.d. Mur, i Würdigung der sehr umsichtigen und engagierten mehrjährige Leitung der Arbeitsgemeinschaft Textverarbeitung an den kauf männischen Schulen **Dank und Anerkennung** ausgesprochen un weiterhin viel Erfolg gewünscht.

Des weiteren hat der Herr Amtsführende Präsident de

andesschulrates für Steiermark BL. **Gottfried Schröttner**, LBS ad Gleichenberg, in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes sowie für das außerordentliche Engagement bei den Bundeslehrlingswettbewerben den **Dank** und die **Anerkennung** ausgesprochen und auch weiterhin viel Erfolg gewünscht.

75.

Koordinationsstelle am Pädagogischen Institut des Bundes in Steiermark

Der Landesschulrat für Steiermark hat zur Betreuung von EU-Bildungsprogrammen eine Koordinationsstelle am Pädagogischen Institut des Bundes in Steiermark geschaffen, die von **HOL. Christine Tomaschitz** abteilungsübergreifend wahrgenommen wird. Die Genannte kann auf ein Praktikum u.a. im Berufsbildungsprogramm Leonardo da Vinci in der zuständigen U-Kommission in Brüssel verweisen und steht auch als Ansprechstelle bei konkreten Anfragen der Schulen zu EU-Berufsbildungsprogrammen und deren Begleitmaßnahmen zur Verfügung. Tel.: Landesschulrat für Steiermark 345-1108.

76.

Kuratorium der Pädagogischen Akademie des Bundes in Steiermark; Bestellung zum Mitglied mit beschließender Stimme. – Mit Beschluss vom 1. 6. 1999 hat das Kollegium des andesschulrates für Steiermark auf Grund des § 124 Abs. 3 lit. a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung, und gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Geschäftsordnung der Kuratorien an den Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Akademien des Bundes, BGBl. Nr. 132/1976, in der Fassung der Verordnung, BGBl. Nr. 113/1980, folgende Mitglieder mit beschließender Stimme des Kuratoriums der Pädagogischen Akademie des Bundes in Steiermark bestellt: **OStR. Mag. Hans Werner Kaller**, Weißenbach 60, 8940 Liezen (bisher Dir. Heinrich Legat),

L Werner Wolf, Gstirnergasse 6, 8010 Graz, zum Ersatzmitglied (bisher OStR. Mag. Hans Werner Kaller),
Prof. Mag. Dr. Franz Gurmam, Geisslergasse 24, 8045 Graz, zum Ersatzmitglied (bisher Prof. Dr. Wolfgang Schweiger).

77.

Wahlkommission zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landesschülervertretung beim Landesschulrat für Steiermark – Ergebnis der Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Landesschülervertretung(GZ.: IV Schu 8/159 vom 2. Juli 1999)

in die Schulsprecher der mittleren und höheren Schulen sowie der

Berufsschulen in Steiermark

Die am 1. Juli 1999 auf Grund der Bestimmungen des Schülerversetzungsgesetzes, BGBl. Nr. 284/1990 (SchVG) durchgeführte Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Landesschülervertretung beim Landesschulrat für Steiermark hat folgendes Ergebnis:

Allgemeinbildende höhere Schulen:

Gewählte Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder	Schule	Wahlpunkte
1. Pöllauer Sven	BG/BRG Graz, Lichtenfelsgasse	208
2. Neubauer Manuel	Priv. Gymn. und Wiku. RG Sacre Coeur Graz	156
3. Knass Anja	BORG Deutschlandsberg	129
4. Pichlmaier Michael	BG/BRG Judenburg	125
5. Aschenbrenner Werner	BG/BRG Leoben, Moserhofstraße 7 a	122
6. Eiselt Udo	Akad. Gymn. Graz	104
7. Bräunlich Ingo	BG/BRG Graz, Seebachergasse	82
8. Klein Angelika	BG/BRG Stainach	65
9. Lackner Larissa	Priv. ORG d. Schulsch. Graz-Eggenberg	63
10. Cresnik Killian	BG/BRG Leibnitz	27

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen sowie höhere Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung:

Gewählte Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder	Schule	Wahlpunkte
1. Hartmann Michael	HTBLA Graz, Ortweingasse	144
2. Puntigam Markus	HTBLu.VA Graz-Gösting	135
3. Pirkheim Nicole	HBLA f.w.B. Weiz	105
4. Kinczel Helmut	BHAK/BHAS Judenburg	95
5. Linder Markus	BHAK/BHAS Liezen	88
6. Pollhammer Carina	BHAK/BHAS Judenburg	87
7. Passath Thomas	HTBLA Weiz	78
8. Wesener Bernhard	HTBLA Kaindorf	66
9. Haas Silke	BHAK/BHAS Feldbach	55
10. Schweiner Cornelia	BBA für KIGP. Mureck	51

Berufsschulen:

Gewählte Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder	Schule	Wahlpunkte
1. Oswald Markus	LBS 8 Graz	150
2. Weiss Wolfgang	LBS Feldbach	98
3. Hammer Romana	LBS 9 Graz	84
4. Haslauer Roland	LBS 9 Graz	70
5. Weninger Wolfgang	LBS Hartberg	56
6. Stadler Michael	LBS 9 Graz	42
7. Alt Roman	LBS Knittelfeld	28
8. Kicker Jürgen	LBS 1 Eibiswald	14

Die an erster bis fünfter Stelle Gereihten sind als Mitglieder, die an sechster bis zehnter Stelle Gereihten als Ersatzmitglieder gewählt. Die jeweils an erster Stelle Gereihten sind zu Landesschulsprechern, die an zweiter Stelle Gereihten sind zu Stellvertretern des Landesschulsprechers ihres Schulartbereichs gewählt. Den Vorsitz in der Landesschülervertretung führen die Landesschulsprecher in der Reihenfolge der Höhe der auf sie erfallenen Zahl an Wahlpunkten (Pöllauer Sven, Oswald Markus, Hartmann Michael). Die drei Landesschulsprecher gehören gemäß § 21 Z 1-3 SchVG der Bundesschülervertretung als Mitglieder an.

78.

Schulversuche 1999/2000 Allgemeinbildende Höhere Schulen

Standort	Bezeichnung	Genehmigungszahl des BMUK
1. BG/BRG 8010 Graz Karlnergasse 30-32	2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse	Fortsetzung GZ. 32.428/8-I/2b/99 v. 15.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002)
	RG mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt – Oberstufe	Fortsetzung GZ. 11.022/8-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002)
1. BG 8020 Graz Reihackengasse 11	RG für Studierende der Musik - Langform – Oberstufe	Neueinführung GZ. 32.428/10-I/2b/99 v. 22.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002)

andort	Bezeichnung	Genehmigungszahl des BMUK
	2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse	Fortsetzung GZ. 32.428/3-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002)
BS 8020 Graz enadiergasse 14	Fächerübergreifende Wahlpflichtgegenstände Abänderung der Reifeprüfungsverordnung für bilinguale Schulen nach dem Antrag, der 1997/98 gestellt wurde 2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse Latein oder Spanisch ab der 5. Klasse wahlweise Neue Lernstrukturen	Fortsetzung GZ. 11.022/8-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002) Fortsetzung GZ. 32.428/8-I/2b/99 v. 15.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002) Neueinführung GZ. 32.428/15-I/2b/99 v. 11.3.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002)
3/BRG 8053 Graz, usemannstraße 25	Neue Mittelschule – Schulverbund Graz-West (f.d. SJ 1999/2000) 45-Minuten-Stunden	Fortsetzung GZ. 32.428/4-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002)
3/BRG 8010 Graz, rchengasse 1	Autonome Profilbildung an der Oberstufe 2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse	Fortsetzung GZ. 32.428/3-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002)
2G 8010 Graz, rösisträÙe 155	Koordination der naturwissenschaftlichen Fächer in der Oberstufe Vorgezogener Wahlpflichtgegenstand Italienisch	Fortsetzung GZ. 11.022/8-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002)
3/BRG 8010 Graz chtenfelsgasse	2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse	Fortsetzung GZ.: 32.428/8-I/2b/99 v. 15.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002)
3/BRG und Wiku RG für rufstätige 8010 Graz, chtenfelsgasse 3-5	Modell eines Fernstudiums mit Kontakt- Phasen und Multimedia-Unterstützung RG mit graphischem Schwerpunkt	Fortsetzung GZ. 11.022/8-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002)
3/BRG 8020 Graz, rverseegasse 28	Autonome Profilbildung an der Ober- stufe der AHS-Fußballklasse 2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse	Fortsetzung GZ. 11.022/8-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002) Fortsetzung GZ. 32.428/8-I/2b/99 v. 15.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002)
2G 8010 Graz tersgasse 110	Reduktion der Schularbeiten in der Oberstufe	Neueinführung GZ. 32.428/9-I/2b/99 v. 5.3.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002)
2/BRG 8010 Graz stalozzisträÙe 5	2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse Studentafeländerung zur Ermöglichung eines 14-tägig schulfreien Samstags	Fortsetzung GZ. 32.428/8-I/2b/99 v. 15.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002) Neueinführung GZ. 32.428/8-I/2b/99 v. 22.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002)

tandort	Bezeichnung	Genehmigungszahl des BMUK
/iku BRG 8010 Graz andgasse 40	Biologieunterricht in der 7. Klasse Wahlpflichtgegenstand Theorie in Sport und Bewegungskultur	Neueinführung GZ. 32.428/5-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200)
G/BRG 8010 Graz, eebachergasse 11	2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse	Fortsetzung GZ. 32.428/8-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200)
G/BRG 8600 ruck/Mur	2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse	Fortsetzung GZ. 32.428/8-I/2b/99 v. 15.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200)
GBG/BRG 8280 ürstenfeld	Chemie im Realgymnasium ab der 6. Klasse 2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse Wahlpflichtgegenstand Gesundheitslehre	Fortsetzung GZ. 32.428/3-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200) Neueinführung GZ. 32.428/5-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200)
G/BRG 8200 leisdorf	RG mit angewandter Informatik 2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse	Fortsetzung GZ. 11.022/8-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200) Fortsetzung GZ. 32.428/8-I/2b/99 v.15.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200)
G/BRG 8750 idenburg	2. Lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse	Fortsetzung GZ. 32.428/3-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200)
G/BRG und BORG 230 Hartberg	2. Lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse	Fortsetzung GZ. 32.428/3-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200)
G/BRG 8605 apfenberg	2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse	Fortsetzung GZ. 32.428/8-I/2b/99 v. 15.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200)
G/BRG 8720 mittelfeld	Ethik für Schüler, die keinen Religions- unterricht besuchen 2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse	Fortsetzung GZ. 32.428/8-I/2b/99 v. 15.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200)
G/BRG 8580 öflach	RG mit naturwissenschaftlichem Labor- und Informatikunterricht 2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse	Fortsetzung GZ.11.022/8-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200) Fortsetzung GZ. 32.428/8I/2b/99 v. 15.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200)

andort	Bezeichnung	Genehmigungszahl des BMUK
3/BRG 8430 ibnitz	2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse Naturwissenschaftliches Labor	Fortsetzung GZ. 32.428/8-I/2b/99 v. 15.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002 Neueinführung GZ. 11.022/15-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002
3/BRG 8700 Leoben osserhofstraße 5	2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse	Fortsetzung GZ. 32.428/8-I/2b/99 v. 15.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002
3/BRG 8700 Leoben osserhofstraße 7 a	2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse, Latein ab der fünften Klasse	Fortsetzung GZ. 32.428/8-I/2b/99 v. 15.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002
3/BRG 8680 ürzzuschlag	2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse Wahlpflichtfach Sport in Theorie und Bewegungskultur	Fortsetzung GZ. 32.428/8I/2b/99 v. 15.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002 Neueinführung GZ. 32.428/13-I/2b/99 v. 11.3.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002
3 8103 Rein	2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse Reduktion der Schularbeiten in der Oberstufe	Fortsetzung GZ. 32.428/8-I/2b/99 v. 15.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002 Neueinführung GZ. 11.022/10-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002
3/BRG 8950 ainach	Mündliche Reifeprüfung aus dem zu- sätzlichen Wahlpflichtfach Italienisch	Neueinführung GZ. 32.428/18-I/2b/99 v. 31.3.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002
steigygnasium der nediktiner 8732 Seckau	Allgemeinbildung mit berufsvorbereitenden Akzenten – Wahlpflichtgegenstand „Berufsqualifikation – praxisorientierte Hinführung zu mittlerem Management“	Bewilligung GZ. 24.346/I-III/A/99 v. 8.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002
3/BRG 8160 eiz	2. lebende Fremdsprache ab der 3. Klasse	Fortsetzung GZ. 32.428/8-I/2b/99 v. 15.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002
DRG 8010 Graz isnerplatz 12	ORG mit verstärktem Unterricht in Informatik	Fortsetzung GZ. 11.022/8-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002
DRG 8010 Graz onsberggasse 16	ORG unter besonderer Berücksichtigung der Informatik BORG für Leistungssportler	Fortsetzung GZ. 32.428/19-I/2b/99 v. 29.3.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002 Fortsetzung GZ. 11.022/8-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002
DRG 8490 id Radkersburg	Berufsorientierte Informatik	Fortsetzung GZ. 11.022/8-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002

tandort	Bezeichnung	Genehmigungszahl des BMUK
ORG 8190 irkfeld	ORG unter besonderer Berücksichtigung der Informatik	Fortsetzung GZ. 11.022/8-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200)
ORG 8530 eutschlandsberg	ORG mit besonderer Berücksichtigung der Informatik Fächerübergreifendes Wahlpflichtfach „Gesundheitslehre“	Fortsetzung GZ. 11.022/8-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200) Neueinführung G. 11.022/10-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999-2000/2001-200)
ORG 8330 eldbach	ORG unter besonderer Berücksichtigung der Informatik	Fortsetzung GZ. 11.022/8-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200)
ORG 8650 indberg	ORG unter besonderer Berücksichtigung der Informatik Neue Übergangsstufe = Aufbaustufe (Motto: fit for five)	Fortsetzung GZ. 11.022/8-I/2b/99 v. 17.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200) Ablehnung GZ. 32.428/12-I/2b/99 v. 5.3.1999
ORG 8850 lirau	Autonome Profilbildung an der Oberstufe der AHS-Schwerpunkt Informatik	Neueinführung GZ. 32.428/14-I/2b/99 v. 16.3.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200)

Laufmännische Schulen

tandort	Bezeichnung	Genehmigungszahl des BMUK
HAK/BHAS 8010 razbachgasse 71	Schiefsemestrige Führung eines kfm. Kollegs am Tag (Eröffnung Sommersemester 1999) und Weiterführung Informationsmanagement und Informationstechnologie Handelsschule für Informationstechnologie	Genehmigung GZ. 17.023/16-23/99 v. 15.4.1999 ab dem Sommersemester 1999 und 2000 Genehmigung GZ. 17.023/26-23/99 v. 29.4.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2000/200)
HAK/BHAS 8010 Graz onsberggasse 16	Informationsmanagement und Informationstechnologie Textverarbeitung mit Schwerpunkt DTP im Kolleg	Genehmigung GZ. 17.023/26-23/99 v. 29.4.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2000/200) Genehmigung GZ. 17.023/31-23/99 v. 17.5.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/200)
HAK/BHAS 8600 ruck/Mur	Handelsschule für Informationstechnologie Ethik	Genehmigung GZ. 17.023/26-23/99 v. 29.4.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2000/200)
HAK/BHAS 8530 eutschlandsberg	Handelsschule für Informationstechnologie	Genehmigung GZ. 17.023/26-23/99 v. 29.4.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2000/200)
HAK/BHAS 8790 isenerz	Handelsschule für Informationstechnologie	Genehmigung GZ. 17.023/26-23/99 v. 29.4.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2000/200)

andort	Bezeichnung	Genehmigungszahl des BMUK
HAK/BHAS 8750 denburg	Informationsmanagement und Informationstechnologie	Genehmigung GZ. 17.023/26-23/99 v. 29.4.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2000/2001)
HAK/BHAS 8720 nittelfeld	Handelsschule für Informationstechnologie	Genehmigung GZ. 17.023/26-23/99 v. 29.4.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2000/2001)
iv. HAS 8820 umarkt	Textverarbeitung mit Schwerpunkt Telekommunikation und Multimedia-Design	
HAK (BHAS 8160 eiz	Informationsmanagement und Informationstechnologie	Genehmigung GZ. 17.023/26-23/99 v. 29.4.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2000/2001)

umanberufliche Schulen

andort	Bezeichnung	Genehmigungszahl des BMUK
BLA f. w. Berufe 020 Graz hrödingerstraße 5	Neue Studienorganisation der Sekundarstufe II an berufsbildenden höheren Schulen für den IV. Und V. Jahrgang	Genehmigung GZ. 17.024/7-II/4/99 v. 1.4.1999 (f.d. SJ 1999/2000, 2000/01 u. 2001/02)
chschule f. w. Berufe 020 Graz, Mariengasse 6	„Integrativ/kooperativer Unterricht für behinderte Schüler an der Haushaltungs- Schule“ mit aufgeteiltem Lehrplan auf zwei Jahre	Genehmigung GZ. 21.080/27-III/A/4/98 v. 12.4.1999 (f.d. SJ 1999/2000 u. 2000/01)
BLA f. w. Berufe 030 Deutschlandsberg	Neue Studienorganisation der Sekundar- stufe II an BHS (IV. U. V. Jahrgang)	Genehmigung GZ. 17.024/7-II/4/99 (f.d. SJ 1999/2000, 2000/01 u. 2001/02)
FS f. w. Berufe 090 Bad Aussee	Stufenmodell Fachschule – Höhere Lehr- anstalt für wirtschaftliche Berufe	
FS f. w. Berufe 030 Feldbach	Stufenmodell Fachschule – Höhere Lehr- anstalt für wirtschaftliche Berufe	
FS f. w. Berufe 080 Mureck	Stufenmodell Fachschule – Höhere Lehr- anstalt für wirtschaftliche Berufe	
BA für KiG-Päd. 8052 Graz, rottenhofstraße 150	Zusätzliche Ausbildung für Früherziehung	Genehmigung GZ. 16.266/2-Präs. A/5/99 v. 13.1.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002)
BA für KiG-Päd. Mureck 080 Mureck	Zusätzliche Ausbildung für Früherziehung	Genehmigung GZ. 16.266/2-Präs. A/5/99 v. 13.1.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002)
BA für KiG-Päd. Liezen 040 Liezen	Zusätzliche Ausbildung für Früherziehung	Genehmigung GZ. 612.810/I-Präs. A/5/99 v. 9.2.1999 (f.d. SJ 1999/2000-2001/2002)

chnische Schulen

andort	Bezeichnung	Genehmigungszahl des BMUK
TBLA 8013 Graz rtweingasse 4	HTBLA – für Bildnerische Gestaltung: Fachrichtungen: AM, GD, KF, DG, PF, RG	

tandort	Bezeichnung	Genehmigungszahl des BMUK
ITBLA 160 Weiz	Höhere Lehranstalt für Berufstätige für Elektrotechnik Schulautonomer Ausbildungsschwerpunkt B4 Energiewirtschaft	Genehmigung GZ. 17.022/53-II/2/98 v. 16.6.1999 (f.d. SJ 1999/2000)
ITBLA 740 Zeltweg	Fachschule neu – „Maschinenbau - Fertigungstechnik“ Fachschule mit Technikerpraktikum § 7 SchOG	

Sonstige Mitteilungen

79.

Fachinspektor Professor Hofrat Dr. Georg Predota im Ruhestand

Dr. Georg Predota, Fachinspektor für röm.-kath. Religionsunterricht an allgemeinbildenden höheren Schulen, ist seit 31. August 1999 in den Ruhestand getreten. Er wurde am 12. Jänner 1939 in St. Ruprecht bei Klagenfurt geboren. Nach der Volksschule in Nötsch/Gailtal besuchte er ab 1949 das humanistische Gymnasium des Bischöflichen Knabenseminars in Zeltweg, der Expositur des Humanistischen Gymnasiums in Klagenfurt, an dem er am 28. Juni 1957 die Reifeprüfung ablegte. Im Studienjahr 1957/58 begann er an der Philosophisch-theologischen Diözesanlehranstalt in Klagenfurt das Studium der Theologie, das er ab dem Studienjahr 1962/63 an der Universität in Graz fortsetzte und dort am 26. Februar 1964 das theologische Diplom erlangte. Am 3. Juli 1969 wurde er zum Doktor der Theologie promoviert. Mit 24. 9. 1962 trat er als Religionslehrer an Volks- und Hauptschulen in den Schuldienst ein, wo er insgesamt in folgenden Schulen bis 1975 Religionsunterricht erteilte: MVS I und II Köflach, MHS Köflach, VS Graz-Triesterstraße, KVS I und II Voitsberg, KHS Voitsberg, KHS Graz-Straßgang und KHS Graz-Elisabeth I. Von 1967 bis 1970 war Professor Dr. Predota als wissenschaftliche Hilfskraft am Katechetischen Institut der theologischen Fakultät der Universität Graz und als Lehrassistent mit halber Dienstverpflichtung bei Univ.- Prof. Dr. Georg Hansemann tätig und bis 1975 mit voller Dienstverpflichtung. Vom 28. Jänner 1975 bis 31. September 1976 wurde er, bedingt durch die Emeritierung von Univ.- Prof. Dr. Hansemann, zum interimistischen Leiter des katechetischen Institutes ernannt. In diesem Zusammenhang hat er sämtliche Rosenkranzrosen, Seminare und Vorlesungen aus Katechetik und Religionspädagogik durchgeführt. Von 1971 bis 1974 hatte er auch die Leitung der Katechetischen Abteilung des Institutes für Theologie und Katechetik in Klagenfurt inne. In dieser Funktion hat er die systematische Weiterbildung der Priester- und Laienkatecheten in organisierten Katechetenarbeitskreisen aufgearbeitet und zugleich jeweils eine Frühjahrs- und Herbsttagung durchgeführt. In dieser Zeit entwickelte Dr. Predota auch eine reiche publizistische Tätigkeit in Fachzeitschriften und war auch in anderen Diözesen auf Katecheten-Fortbildungstagungen als Referent tätig. Von 1971 bis 1975 war er außerdem Mitglied der Prüfungskommission zur Lehrbefähigung aus katholischer

Religion an Hauptschulen am Religionspädagogischen Institut Eggenberg und der Prüfungskommission an Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen. Mit 1. März 1977 wurde Dr. Predota von Bischof Johann Weber zum Direktor des Religionspädagogischen Institutes ernannt. In dieser Funktion hat er sich um die Fort- und Weiterbildung aller Religionslehrer anzusetzen und auch Tatsachen- und Grundlagenforschung im Rahmen der Religionspädagogik und Katechetik zu betreiben. Er hat diese Aufgaben beim Auf- und Ausbau dieses Institutes mit großer Sachkompetenz erfüllt. Mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1979 erfolgte seine Ernennung zum Professor LPA. Ab 1. September 1981 war Dr. Predota als Fachinspektor für den römisch-katholischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden höheren Schulen in Steiermark tätig. Seine reiche Erfahrung, sein großes Wissen und seine verständnisvolle Haltung den Kolleginnen und Kollegen gegenüber, haben ihm hohes Ansehen und große Anerkennung bei den Religionslehrerinnen und Religionslehrern verschafft. Für diese langjährigen, vielseitigen und außergewöhnlichen Leistungen, die weit über das erwartete Ausmaß hinausgehen, wurde ihm vom Herrn Bundespräsidenten mit 19.4.1999 der Berufstitel „Hofrat“ verliehen. Die Frau Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat Hofrat Dr. Predota anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand Dank und Anerkennung ausgesprochen und ihm für die Zukunft alles Gute gewünscht.

Der Herr Amtsführende Präsident des Landesschulrates für Steiermark hat dem Genannten für sein langjähriges und erfolgreiches Wirken im Dienste des Schulwesens den besonderen Dank und die besondere Anerkennung ausgesprochen und damit auch die besten Wünsche für die Zukunft mit der Hoffnung verbunden, dass er die Zeit des wohlverdienten Ruhestandes lange genießen kann.

Die Kollegenschaft und das Amt des Landesschulrates für Steiermark wünschen Hofrat Dr. Predota, dessen freundliche und entgegenkommende Art alle sehr vermissen werden, ebenfalls das Allerbeste für seinen Ruhestand. Allzu ruhig wird er nicht werden, denn Dr. Predota will seinem Hobby dem Reiten, fröhnen. Und natürlich will er sich auch weiterhin der Musik widmen. Als großartiger Organist wird er noch aushilfsweise in Kirchenorganspielen und auch seinem Klavier mehr Zeit widmen. „Res sepe verum gaudium.“ Ad multos annos!“

80.

Druckfehlerberichtigung

Auf Seite 25 des Verordnungsblattes, Stück 6, 1999, muss unter „Inhalt“ das Datum der bei Nr. 52 und Nr. 53 zitierten Verordnungen richtig 9. 2. 1998 (nicht 1999) lauten.

Verordnungsblatt

des Landesschulrates für Steiermark

herausgegeben in Graz, Körblergasse 23

Jahrgang 1999

Oktober 1999

Stück 10

Inhalt:

Nr.	Rechtsvorschriften	Seite
	Verordnungen	
81.	Verordnungen von Bezirksschulräten, mit denen die Richtlinien für die Besetzung von Leitungsfunktionen an steirischen allgemeinbildenden Pflichtschulen erlassen werden	58
	Amtliche Mitteilungen	
82.	Kollegium des Landesschulrates für Steiermark; neues Mitglied mit beratender Stimme	58
83.	Ausschreibung von Bezirksschulinspektor(inn)enstellen	58
84.	Ausschreibung von Leiter/innenstellen an allgemein bildenden Pflichtschulen – Hinweis	58
85.	Dank und Anerkennung	58
86.	Disziplinarkommission für Schulleiter und sonstige Lehrer sowie für Erzieher, die an einer dem Landesschulrat für Steiermark unterstehenden Schule (Schülerheim) verwendet werden; Senate für das Kalenderjahr 1999 – Abänderung	59
87.	Abschließende Prüfungen an kaufmännischen Schulen im Schuljahr 1998/99; Vorsitzänderung	59
88.	Genehmigung des Schulversuches „Ethik“ als „Ersatzpflichtgegenstand“ (für Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen) im Schuljahr 1999/2000	59
89.	Sprechstunden der Fachinspektoren für kath. Religion im Schuljahr 1999/2000	59
	Sonstige Mitteilungen	
90.	Ausschreibung: Kinder- & Jugendliteraturpreis 2000 des Landes Steiermark und Sonderpreis zum Thema „Jugendtheater“	59

Rechtsvorschriften

Verordnungen

81.

Verordnungen von Bezirksschulräten, mit denen die Richtlinien für die Besetzung von Leitungsfunktionen an steirischen allgemeinbildenden Pflichtschulen erlassen werden. – Unter Bezugnahme auf § 3 des Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 55, wird berichtet, dass die vom Landesschulrat von Steiermark im Verordnungsblatt vom März 1998, Stück 3, Nummer 16, kundgemachten Entscheidungshilfen, für die Besetzung von Leitungsfunktionen an steirischen allgemeinbildenden Pflichtschulen von folgenden Bezirksschulräten mit Kollegiumsbeschluss vollinhaltlich übernommen werden:
Bezirksschulrat Bruck a. d. Mur und Bezirksschulrat Fürstenfeld.

Amtliche Mitteilungen

82.

Kollegium des Landesschulrates für Steiermark; neues Mitglied mit beratender Stimme. – Herr **Mag. Hermann Miklas** hat mit 1. 9. 1999 von Herrn Superintendenten Prof. **Mag. Ernst-Christian Gerhold** das Amt des Superintendenten der Evangelischen Diözese übernommen.
Herr Superintendent **Mag. Miklas** wurde bereits in der Kollegiumssitzung am 7. 9. 1999 angelobt. Er gehört dem Kollegium des Landesschulrates für Steiermark nunmehr als Mitglied mit beratender Stimme an.

83.

Ausschreibung von Bezirksschulinspektor(inn)enstellen

Im Bereich des Landesschulrates für Steiermark gelangt je eine Planstelle eines/einer Bezirksschulinspektors/Bezirksschulinspektorin der Verwendungsgruppe SI 2 für die Schulbezirke **Fürstenfeld** und **Radkersburg** zur Neubesetzung. Für die Besetzung dieser Stelle kommen nur Bewerber/innen in Betracht, die die Lehrbefähigung für eine allgemein bildende Pflichtschule abgelegt haben sowie eine mehrjährige Tätigkeit an allgemein bildenden Pflichtschulen mit hervorragenden pädagogischen Leistungen nachweisen können.

Die Bewerbungsgesuche sind unter Anschluss eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes im Dienstwege bis spätestens 20. Oktober 1999 beim Landesschulrat für Steiermark einzubringen.

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist bemüht, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen und lädt daher nachdrücklich Frauen zur Bewerbung ein. Nach § 43 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes werden Frauen, die gleich geeignet wie männliche Bewerber sind, bei der Betrauung der Funktion bevorzugt.

84.

Ausschreibung von Leiter/innenstellen an allgemein bildenden Pflichtschulen – Hinweis. – Auf die in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für Steiermark vom 10. September 1999, Stück 36, verlautbarte Ausschreibung von Leiter/innenstellen an allgemein bildenden Pflichtschulen wird hingewiesen.

Amtsbereich des Bezirksschulrates Bruck an der Mur:

Volksschule Gußwerk
Hauptschule Dr. Lauda, St. Jakob, Breitenau (Wiederausschreibung)

Amtsbereich des Bezirksschulrates Deutschlandsberg:

Volksschule Stainz (Wiederausschreibung)
Hauptschule Wies

Amtsbereich des Bezirksschulrates Feldbach:

Volksschule Breitenfeld an der Rittschein (Wiederausschreibung)

Amtsbereich des Bezirksschulrates Fürstenfeld:

Volksschule Alternmarkt bei Fürstenfeld

Amtsbereich des Bezirksschulrates Graz-Umgebung:

Viktor-Kaplan-Volksschule Hönigtal (Wiederausschreibung)
Volksschule Vasoldsberg (Wiederausschreibung)

Amtsbereich des Bezirksschulrates Gröbming:

Volksschule Aigen im Ennstal (Wiederausschreibung)

Amtsbereich des Bezirksschulrates Hartberg:

Volksschule St. Jakob im Walde

Amtsbereich des Bezirksschulrates Leibnitz:

Volksschule St. Veit am Vogau

Amtsbereich des Bezirksschulrates Leoben:

Peter-Rosegger-Volksschule Trofaiach
Volksschule Vordernberg
Hauptschule II Eisenerz
Heilstättenschule Leoben (Wiederausschreibung)

Amtsbereich des Bezirksschulrates Murau:

Volksschule St. Georgen ob Murau
Polytechnische Schule Murau

Amtsbereich des Bezirksschulrates Radkersburg:

Volksschule Mettersdorf am Saßbach (Wiederausschreibung)
Volksschule St. Peter am Ottersbach

Amtsbereich des Bezirksschulrates Voitsberg:

Volksschule Köflach-Grazerstraße
Volksschule St. Martin am Wöllmißberg
Volksschule Söding

Amtsbereich des Bezirksschulrates Weiz:

Volksschule Fischbach
Volksschule Mitterdorf an der Raab
Volksschule Retteneegg
Hauptschule II Weiz

Bewerbungsansuchen sind im Dienstwege an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 13, Stempfergasse 4, 8010 Graz, zu richten.

Einreichungsfrist: Bewerbungsansuchen sind innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausschreibungstag in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ einzureichen

85.

Dank und Anerkennung

Die Frau Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat Hofrat **Mag. Armin Hofmann**, Direktor des BG u. BRG Leoben, anlässlich seiner mit 1. 9. 1999 erfolgten Versetzung in den Ruhestand für seine der Republik Österreich während seiner Lehr- und Erziehungstätigkeit im österreichischen Schulwesen geleisteten Dienste besonderen **Dank** und **Anerkennung** ausgesprochen und für die Zukunft alles Gute gewünscht und StRn. **Hannelore Schnuderl**, Direktorin der LA f. Sozialberufe Rottenmann, anlässlich ihrer mit 1. 9. 1999 erfolgten Versetzung in den Ruhestand für ihre der Republik Österreich während ihrer Lehr- und Erziehungstätigkeit im österreichischen Schulwesen geleisteten Dienste **Dank** und **Anerkennung** ausgesprochen und für die Zukunft alles Gute gewünscht.

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrats für Steiermark hat Fachinspektorin **Margarethe Rinofner**, Landesschulrat für Steiermark, und Amträtin **Barbara Sebath**, Landesschulrat für Steiermark, anlässlich ihrer mit Ablauf des 30. 9. 1999 erfolgten Versetzung in den Ruhestand für ihr langjähriges und erfolgreiches Wirken im Dienste der Schulverwaltung den **Dank** und die **Anerkennung** ausgesprochen.

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates für Steiermark hat weiters **Mag. Kurt Wiesinger**, LSR f. Stmk., in Würdigung der gewissenhaften und zeitaufwändigen Koordination des Landeswettbewerbes 1999 zur Ermittlung der besten Projektarbeiten der Handelsschulen und der Handelsakademien der Steiermark und der Organisation und Abwicklung der Siegerehrung am 1. Juli 1999 sowie Professor **Mag. Rudolf Grasmug**, BHAK u. BHAS Voitsberg, in Würdigung der gewissenhaften Mitarbeit in der Jury zur Ermittlung der besten Projektarbeiten der Handelsschulen und der Handelsakademien der Steiermark im Rahmen des Landeswettbewerbes 1999 **Dank** und **Anerkennung** ausgesprochen und weiterhin viel Erfolg gewünscht.

Ferner hat der Amtsführende Präsident des Landesschulrates für Steiermark **Mag. Andrea Graf**, BHAK und BHAS Liezen, Prof. **Mag. Herbert Hofer**, BHAK und BHAS Hartberg, und **Mag. Ingrid Kulmitzer**, BHAK und BHAS Eisenerz, in Würdigung der gewissenhaften Mitarbeit in der Jury zur Ermittlung der besten Projektarbeiten der Handelsschulen und der Handelsakademien der Steiermark im Rahmen des Landeswettbewerbes 1999 und des besonderen Einsatzes in der Organisation und Abwicklung der Siegerehrung am 1. Juli 1999 **Dank** und **Anerkennung** ausgesprochen und weiterhin viel Erfolg gewünscht.

86.

Disziplinarkommission für Schulleiter und sonstige Lehrer sowie für Erzieher, die an einer dem Landesschulrat für Steiermark unterstehenden Schule (Schülerheim) verwendet werden; Senate für das Kalenderjahr 1999 – Abänderung.

Gemäß § 101 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der derzeit geltenden Fassung, wird die Zusammensetzung der Senate für das Kalenderjahr 1999 wie folgt abgeändert:

Stellvertreter des Vorsitzenden in allen Senaten:

Oberrat Dr. Roman Koller

Der Vorsitzende:

Dr. Perko eh.

87.

Abschließende Prüfungen an kaufmännischen Schulen im Schuljahr 1998/99; Vorsitzänderung. – In Anwendung des § 7 Abs.3 des Bundesschulaufsichtsgesetzes wird der Vorsitzende der abschließenden Prüfungen an nachstehender Schule gemäß § 35 Abs. 1 SchUG in der geltenden Fassung wie folgt geändert:

Schule	Ursprüngl. Vorsitzender	Neuer Vorsitzender
Schladming	LSI HR Dkfm. Mag. Dr.	Dir. Dkfm. Mag. Dr.
AUL	Werner Breuß	Reiner Leeb, BHAK/BHAS Hartberg

Der Amtsf. Präsident:

HR Dr. Lattinger

88.

Genehmigung des Schulversuches „Ethik“ als „Ersatzpflichtgegenstand“ (für Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen) im Schuljahr 1999/2000.

Neubeginn in der 9. Schulstufe und Fortsetzung in der 10. Schulstufe

Allgemein bildende höhere Schulen: **BG u. BRG Knittelfeld.**

Neubeginn in der 9. Schulstufe

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen: **BHAK Bruck/Mur.**

89.

Sprechstunden der Fachinspektoren für kath. Religion im Schuljahr 1999/2000

Die Fachinspektoren für katholische Religion haben im Schuljahr 1999/2000 beim Landesschulrat für Steiermark, 8010 Graz, Körblergasse 23, 5. OG, Zi. 98a, Tel. 0316/345-298, folgende Sprechstunden:

FI Mag. Kurt Galle: Donnerstag, 14 bis 15 Uhr

FI HR Dr. Ernst Hofer: Mittwoch, 11 bis 12 Uhr

FI Mag. Dietmar Krausneker: Donnerstag, 15 bis 16 Uhr

FI Mag. Johann Neubauer: Mittwoch, 11.30 bis 12.30 Uhr

FI ROL Gerrit Obermayr: Mittwoch, 12.30 bis 13.30 Uhr

FI Mag. Ludwig Wuchse: Mittwoch, 12 bis 13 Uhr

Die genannten Fachinspektoren haben außerdem im **Bischöflichen Amt für Schule und Bildung**, 8010 Graz, Bischofplatz 4, Tel. 0316/8041-0, nach persönlicher telefonischer Vereinbarung Sprechstunden.

Sonstige Mitteilungen

90.

Ausschreibung: Kinder- & Jugendliteraturpreis 2000 des Landes Steiermark und Sonderpreis zum Thema „Jugendtheater“

Das Land Steiermark schreibt alle zwei Jahre einen großen Literaturpreis im Bereich Kinder- und Jugendliteratur sowie zusätzlich einen Sonderpreis mit jeweils neuer Themenstellung aus. Die Vergabe erfolgt an Autorinnen und Autoren für Spitzenleistungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendliteratur bzw. des Jugendtheaters, wodurch dieser Literaturgattung die volle literarische Gleichberechtigung im Sinne ihrer Qualität und Bedeutung verschafft werden soll.

Hauptpreis: S 100.000.–

Sonderpreis mit Thema: S 50.000.–

Mit Kennwort einzureichen sind nicht veröffentlichte deutschsprachige Manuskripte, die den Charakter und den Umfang eines Buches haben. Die eingereichten Manuskripte müssen in historischen, zeitaktuellen oder zukunftsorientierten literarischen Themen einen Österreich-Bezug beinhalten.

Zum Thema des Sonderpreises: Das Theater für junge Leute ist naturgemäß den Zeiteinflüssen stark ausgesetzt. Wahrscheinlich altert in der Literatur nichts so schnell wie Theatertexte für diese Zielgruppe, daher sind neue Produktionen auf diesem Sektor besonders wichtig. Die neuen englischen Dramatiker, wie Enda Walsh (Disco Pigs) oder Irvine Welsh (Trainspotting) haben erst kürzlich bewiesen, dass es möglich ist, gültige Stücke für diese Altersgruppe zu schreiben.

Einsendeschluss: 15. Jänner 2000

Die Preisverleihung erfolgt auf Vorschlag einer Fachjury durch das Land Steiermark voraussichtlich im Juni 2000. Die Gewinnerinnen und Gewinner werden schriftlich verständigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Einreichungen sind bitte in dreifacher Ausfertigung mit Kennwort und Biographie an folgende Adresse zu schicken:

Das Land Steiermark – Jugendreferat

Kennwort: „Kinder- & Jugendliteraturpreis“ bzw. „Sonderpreis“

Karmeliterplatz 2/1, A-8010 Graz/Österreich,

Tel. ++43/(0)316/877-2163, Fax ++43/(0)316/877-4388,

E-Mail: post@ra6-ljr.stmk.gv.at

Verordnungsblatt

des Landesschulrates für Steiermark

herausgegeben in Graz, Körblergasse 23

Jahrgang 1999

November 1999

Stück 11

Inhalt:

Nr.	Rechtsvorschriften	Seite
	Amtliche Mitteilungen	
91.	Verleihung eines Berufstitels	62
92.	Dank und Anerkennung	62
93.	Sprechstunden der Fachinspektoren für den evangelischen Religionsunterricht	62
94.	Schulversuche im Schuljahr 1999/2000	63
	Sonstige Mitteilungen	
95.	Amtsärztin Barbara Sebath im Ruhestand	63
96.	Fachinspektorin Margarethe Rinofner im Ruhestand	63
97.	Todesfälle von Lehrern und Lehrerinnen bzw. Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen	63
98.	Personalvertretung der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen, Zentralausschuss Steiermark; Änderungen mit Wirksamkeit vom 1. September 1999	64

Amtliche Mitteilungen

91.

Verleihung eines Berufstitels

Der Herr Bundespräsident hat **Mag. Dr. Philipp Kristof**, Direktor des BG u. BRG Weiz, den Berufstitel **Hofrat** verliehen.

92.

Dank und Anerkennung

Das Kollegium des Landesschulrates Steiermark mit Beschluss vom 7. 9. 1999 folgenden Lehrerinnen und Lehrern **Dank** und **Anerkennung** ausgesprochen: **Margareta Kaufmann**, VOLn. u. prov. Ltrn., VS St. Stefan i. R., **Gertrude Maitz**, Vtl. RL, VS St. Anna a. A., **Christa Masser**, Vtln., VS St. Anna a. A., **Gerlinde Schauschütz**, VOLn., VS I Feldbach, **Margarete Scherr**, VLn., St. Anna a. A., **Ingrid Scheucher**, Vtln., VS St. Anna a. A., **Maria Trippl**, VOLn., VS St. Anna a. A., **Dorothea Wedam**, Vtln., VS St. Anna a. A., **Karl-Heinz Ausweger**, HOL., Franz-Jonas-HS, Trofaiach, **Gabriele Haider**, HOLn., HS Bruck/M.-Schillerstraße, **Kohlhofer Ernst**, HOL., HS Kapfenberg-Stadt I, **Wolfgang Lechner**, HOL., HS Bruck/M.-Schillerstraße, **Maria Matscheko**, HOLn., HS II Neumarkt, **Isabella Petritsch**, HOLn., HS Paldau, **Johann Platzer**, HOL., HS Paldau, **Reinhard Weberhofer**, HOL., HS Bruck/M.-Schillerstraße, in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes; **Stefan Fras**, VDir., VS St. Anna a. A., **Elfriede Moherndl**, VDir., VS Eisenerz-Münichthal, **Edith Pink**, VDirn., Dr.-Jonas-VS, Kapfenberg, **Erika Schrott**, VDirn., VS Hieflau, **Anna Stangl**, VDirn., VS Radmer, **Hans Matthias Walzl**, Dir., VS Edelsbach, in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes sowie für die umsichtige Leitung einer Volksschule; **Johann Matscheko**, HDi., HS II Neumarkt, in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes sowie für die umsichtige Leitung einer Hauptschule.

Der Herr Amtsführende Präsident des Landesschulrates für Steiermark hat Professor **Mag. Günter Grayer**, BG u. BRG Judenburg, für die hervorragende Organisation des Landeswettbewerbes der 30. Österreichischen Mathematik-Olympiade 1999 in Obdach, Professor **Mag. Werner Holler**, BG u. BRG Leibnitz, für die hervorragende Organisation des Fortgeschrittenen-Wettbewerbes der 30. Österreichischen Mathematik-Olympiade 1999 in Leibnitz, Professor **Mag. Gottfried Perz**, BG u. BRG Graz-Pestalozzistraße, für die Organisation des steirischen Mathematik-Unterstufenwettbewerbes 1999 am BRG Graz-Körösisstraße, Professor OStR. **Mag. Erich Windischbacher**, BRG Graz-Keplerstraße, für die umsichtige Betreuung der Kursleiter und Kursleiterinnen sowie die hervorragende Leitung und Organisation des Landes- und Gebietswettbewerbes der 30. Österreichischen Mathematik-Olympiade 1999, Professor **Mag. Bernhard Stremitzer**, BG u. BRG Graz-Carnerigasse, für die umsichtige Betreuung der Kursleiter und die hervorragende Leitung und Organisation des Landeswettbewerbes der 18. Österreichischen Physik-Olympiade 1999, Professorin **Mag. Ingrid Strauß**, BG u. BRG Graz-Oeverseegasse, für die umsichtige Betreuung der Kursleiter und Kursleiterinnen sowie für die hervorragende Leitung und Organisation des Landeswettbewerbes der 25. Österreichischen Chemie-Olympiade 1999, und Professor **Mag. Wilhelm Wagenbauer**, BG u. BRG Mürzzuschlag, für die umsichtige Organisation des Landeswettbewerbes der 25. Österreichischen Chemie-Olympiade 1999 in Mürzzuschlag und für die initiativ Gestaltung der Fotoausstellung anlässlich des 40-jährigen Schuljubiläums, die einen illustrativen Rückblick auf die Schulgeschichte darstellt und maßgeblich zu einer erfolgreichen Öffentlichkeitsarbeit der Schule beiträgt, den **Dank** und die

Anerkennung ausgesprochen und weiterhin viel Erfolg gewünscht.

Weiters hat der Herr Amtsführende Präsident des Landesschulrates für Steiermark Professor OStR. **Mag. Herbert Keimel**, BHAK u. BHAS Feldbach, in Würdigung der engagierten Vorbereitung und Betreuung der Schulmannschaft der BHAK u. BHAS Feldbach, die die Basis für den Sieg bei der Schach-Landesmeisterschaft 1999 und auch für den Sieg in der Schach-Bundesmeisterschaft 1999 war, Professor **Mag. Dr. Siegfried Ledolter**, BHAK u. BHAS Judenburg, in Würdigung der gewissenhaften Mitarbeit in der Jury zur Ermittlung der besten Projektarbeiten der Handelsschulen und Handelsakademien der Steiermark im Rahmen des Landeswettbewerbes 1999 und des besonderen Einsatzes in der Organisation und Abwicklung der Siegerehrung am 1. Juli 1999, Professorin **Mag. Ursula Muchitsch**, BG u. BRG Mürzzuschlag, anlässlich ihres Ansehens um Versetzung in den Landesschulrat von Tirol oder Salzburg in Würdigung ihres engagierten Unterrichtes, der in beiden Gegenständen über die pädagogische Mühe der Ebene hinaus reicht und im Besonderen die traditionsreichen Mürzzuschlager Gymnasialschule vom herkömmlichen Darstellenden Spiel zu einem Musical umgestaltet hat, das schier professionelle Qualität aufweist, OSR **Diethart Arsenschek**, Direktor der Polytechnischen Schule Weiz, für den intensiven Einsatz zur Verbesserung des Images der Polytechnischen Schule durch breite Öffentlichkeitsarbeit, Volksschuloberlehrerin **Adelheid Stalzer**, VS Pöllau-Grazerstraße, für die hervorragenden Dienste auf dem Gebiete der Leseerziehung, Professorin **Mag. Barbara Teischinger**, BHAK u. BHAS Graz-Monsbergergasse, in Würdigung der gewissenhaften Mitarbeit in der Jury zur Ermittlung der besten Projektarbeiten der Handelsschulen und der Handelsakademien der Steiermark im Rahmen des Landeswettbewerbes 1999 und des besonderen Einsatzes in der Organisation und Abwicklung der Siegerehrung am 1. Juli 1999, Berufsschullehrer **Ing. Wilhelm Brunner**, LBS 3, Graz, in Würdigung seiner besonderen Verdienste bei der Planung und Einrichtung eines neuen EDV-Labors, Berufsschuloberlehrer **Helmut Flagerl**, LBS Eibiswald 1, in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes sowie in der ausgezeichneten Ausbildung der Lehrlinge am Computer und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen, Berufsschullehrerin **Elisabeth Hermann**, LBS Feldbach, in Würdigung ihrer besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes sowie ihres Engagements bei der Umsetzung der „Klippert-Pädagogik“ an den steirischen Berufsschulen, Berufsschullehrerin **Andrea Heinz**, LBS Arnfels, anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Berufsschuldienst in Würdigung ihrer besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes, Berufsschuloberlehrer **Franz Kolb**, LBS 3 Graz, und Berufsschuloberlehrer **Franz Löffler**, LBS 3 Graz, in Würdigung ihrer besonderen Verdienste für den Aufbau und die Instandsetzung eines VR6-Schulungsmotors als sehr praxisorientiertes Anschauungsmodell, Berufsschuloberlehrer **Ing. Franz Loibner**, LBS 1 Eibiswald, in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes, des Engagements bei der Umsetzung der „Klippert-Pädagogik“ an den steirischen Berufsschulen und der Arbeit als Beratungslehrer und Buchklub-Referent, und Berufsschuloberlehrer **Ing. Gerhard Lumenda**, LBS 3 Graz, in Würdigung der besonderen Verdienste bei der Übersiedlung von drei Elektroniklabors in ein anderes Gebäude und für die Planung und Einrichtung eines neuen EDV-Labors **Dank** und **Anerkennung** ausgesprochen und weiterhin viel Erfolg gewünscht.

93.

Sprechstunden der Fachinspektoren für den evangelischen Religionsunterricht. – Fachinspektor **Mag. Heinz Liebig**: Im Landesschulrat für Steiermark, 8010 Graz, Körblergasse 23, V. Stock, Zimmer 298a, Tel. 345-298: **Mittwoch, 10.30 bis 11.30 Uhr** und nach Vereinbarung in der Evangelischen

Superintendentur, 8010 Graz, Mozartgasse 9, Tel. 32 14 47/13 DW.
Fachinspektor **Mag. Franz Lissy-Honegger**: Im Landesschulrat:
Donnerstag, 17 bis 18 Uhr. In der Evangelischen
Superintendentur: **Donnerstag, 15 bis 17 Uhr, Freitag, 9 bis 12
Uhr,** Tel. 32 14 47/14 DW.

94.

Schulversuche im Schuljahr 1999/2000

Genehmigung eines Schulversuches

HTBLA 8013 Graz, Ortweingasse 4:

Schulversuch „Meisterschule für Mode und Design“ ab dem
Schuljahr 1999/2000, letztmalig 2000/2001 aufsteigend.

Genehmigung und Ablehnung eines Schulversuches

BG Graz, Dreihackengasse 11: „ORG für Studierende der Musik
mit Fortsetzung der in der 3. Klasse begonnenen 2. lebenden
Fremdsprache“ für das Schuljahr 1999/2000 bis 2001/2002.

Sonstige Mitteilungen

95.

Amtsärztin Barbara Seboth im Ruhestand

Amtsärztin Barbara Seboth musste mit 30. September 1999 infolge
Krankheit in den vorzeitigen Ruhestand treten.

Sie wurde am 27. Juli 1945 in Mariahof, Bez. Murau, geboren und
besuchte das 2. BRG f. Mädchen Graz, wo sie am 17. Juli 1963 die
Reifeprüfung ablegte. Anschließend absolvierte sie den
Abiturientenkurs der BHAK Graz.

Mit 23. November 1981 trat Barbara Seboth als
Vertragsbedienstete in den Landesschulrat für Steiermark ein, wur-
de mit 1. September 1983 auf die Planstelle eines Revidenten
ernannt und in der Folge zum Oberrevidenten befördert. Es wurde
ihr ein umfangreiches Arbeitsgebiet zugewiesen, wie die
Bearbeitung aller dienst- und besoldungsrechtlichen
Angelegenheiten hinsichtlich der Lehrer an allgemein bildenden
Pflichtschulen, wie der pragmatischen Lehrer, Vertragslehrer und
kirchlich bestellten Religionslehrer.

Mit 1. Juli 1989 erfolgte ihre Ernennung zur Amtssekretärin und
mit 1. Juli 1994 zur Amtsärztin.

Amtsärztin Seboth war eine sehr engagierte Mitarbeiterin, die die
ihr zugewiesenen dienstlichen Aufgaben mit großem
Verantwortungsbewusstsein erfüllte. Sie war stets bemüht, auch bei
der Vielzahl der anfallenden Routineerledigungen, die hinter die-
sen Akten verborgenen Menschen zu sehen und auf diese einzuge-
hen. Die Genannte war auch immer bereit, über den eigenen
Aufgabenbereich hinaus gehende Tätigkeiten, wie z. B.
Vertretungen, in kollegialer Weise zu übernehmen und mit dersel-
ben Sorgfalt wie ihre eigenen Arbeiten fristgerecht zu erledigen.

Der Herr Amtsführende Präsident des Landesschulrates für
Steiermark hat Amtsärztin Seboth anlässlich ihrer Versetzung in den
Ruhestand den Dank und die Anerkennung für langjähriges und
erfolgreiches Wirken im Dienste der Schulverwaltung ausgespro-
chen. Die Kollegenschaft bedauert den Abschied dieser tüchtigen
Mitarbeiterin und wünscht ihr baldige Besserung der Gesundheit.
Nicht alle wissen, dass Amtsärztin Seboth auch eine talentierte
Malerin ist und schon in mehreren Ausstellungen gewürdigt wurde.
Da sie Sensibilität mit expressiver Überzeugung verbindet, bein-
halten ihre Bilder stets überraschende Effekte. In letzter Zeit hat sie
sich auch der Lyrik zugewandt, ein weiterer Baustein gegen das
Vergessenwerden. Durch diese künstlerischen Tätigkeiten wird ihre
Genesung voranschreiten.

Ad multos annos!

96.

Fachinspektorin Margarethe Rinofner im Ruhestand

Fachinspektorin Margarethe Rinofner musste mit 30. September
1999 infolge Krankheit in den vorzeitigen Ruhestand treten.

Sie wurde am 15. September 1941 in Allerheiligen bei Wildon
geboren. Nach Absolvierung der Pflichtschule besuchte sie die
zweijährige Bürofachschule „Krebs“ in Graz.

Vom Jänner 1963 bis 30. Juli 1970 war Margarethe Rinofner bei
der Bischöflichen Finanzkammer in Graz als Stenotypistin
beschäftigt. Mit 1. Juli 1970 wurde sie als Schreibkraft in den
Landesschulrat für Steiermark aufgenommen und auf Grund ihrer
Tüchtigkeit gleich als „zweite“ Chefsekretärin im Büro des
Amtsvorstandes verwendet.

Als der Landesschulrat im Jahre 1962 in eine Kollegialbehörde
umgewandelt wurde, konnte die dadurch anfallende riesige
Arbeitsvermehrung mit einer Sekretärin nicht mehr das Auslangen
gefunden werden. So wurde Margarethe Rinofner zum „rettenden
Engel“. Sie war der ruhende Pol in all der Hektik und erledigte die
ihr zugewiesenen Aufgaben, die größtenteils vertraulicher Art
waren, mit großer Hingabe und überdurchschnittlicher
Genauigkeit. Durch ihre Freundlichkeit und ihr liebes Wesen
erwarb sie sich allorts große Sympathien. Für ihre großen
Leistungen wurde sie mit 1. Juli 1991 zur Fachinspektorin ernannt.
Nach ihrer Verehelichung und der Geburt ihrer beiden Kinder trat
sie einen mehrjährigen Mutterschaftsurlaub an.

Am 1. November 1988 kehrte sie in den Dienst zurück und wurde
abermals mit einem großen, besonders verantwortungsvollen
Arbeitsgebiet betraut: Reisegebühren und Bauschvergütungen für
die Schulveranstaltungen. Fachinspektorin Rinofner, nunmehr als
Sachbearbeiterin eingesetzt, hat diese umfangreichen Arbeiten mit
der von ihr bekannten Genauigkeit und mit großem Fleiß erledigt.
Ihr Abschied hinterließ eine große Lücke, die besonders ihrer
Abteilungsleiterin schmerzhaft bewusst ist.

Der Herr Amtsführende Präsident des Landesschulrates für
Steiermark hat der Genannten anlässlich ihrer Versetzung in den
Ruhestand für ihr langjähriges und erfolgreiches Wirken im
Dienste der Schulverwaltung den Dank und die Anerkennung aus-
gesprochen.

Die Kollegenschaft wünscht Fachinspektorin Rinofner baldige
Genesung und Kraft. Diese findet sie in ihrer lieben Familie, unter-
stützt von Freude bereitenden Haustieren. Ad multos annos!

97.

Todesfälle von Lehrern und Lehrerinnen bzw. Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

Johanna Kriso, VDirn. i. R., 10. 8. 1998 (Nachtrag), **Johann
Weigl**, HDir. i. R., 3. 7. 1998 (Nachtrag), **Hilda Glanz**, VDirn. i.
R., 28. 8. 1998 (Nachtrag), **Mag. Hans Gausterer**, OStR., 21. 8.
1998 (Nachtrag), **Mag. Maria Elisabeth Arbesser**, Prof., 1. 9.
1998 (Nachtrag), **Sigrid Stanger**, Ln. i. R., 28. 10. 1998, **DI Peter
Trummer**, Prof. i. R., OStR., Oktober 1998, **Mag. Franz Däuber**,
Prof., BG u. BRG Mürzzschlag, Oktober 1998, **Mag. Erwin Frh.
v. Mitis**, AHS-Lr. i. R., OStR., 24. 10. 1998, **DI Arch. Franz
Oswald**, Prof. i. R., 4. 11. 1998, **Josef Vögl**, Konsist.-Rat, Pfr. u.
Kreisdechant u. Rl. i. R., Oktober 1998, **Ingeborg Körner**, FOLn.,
BBA f. Kinderg.Päd. Graz, 14. 10. 1998, **Gabriele Schneider**,
VHLn. i. R., 18. 10. 1998, **Gisela Nemecek**, VHLn., i. R., 22. 10.
1998, **Emma Weber**, VHLn. i. R., 31. 10. 1998, **Artur Robier**,
VDir. i. R., 1. 10. 1998, **Johann Pfaller**, VL i. R., 30. 9. 1998,
Margarete Neuhuber, VHLn. i. R., 11.10. 1998, **Erna Rosa
Thurner**, HHLn. i. R., 12.10. 1998, **Julia Lazarek**, SHLn. i. R.,
11. 10. 1998, **Rosa Veigl**, SOLn. i. R., 1. 10. 1998, **Gertha
Glettler**, ROLn. i. R., 22. 9. 1998, **Helene Ertler**, VHLn. i. R., 15.
10. 1998, **Brigitte Schwarzbauer**, VHLn. i. R., 8. 10. 1998,
Johann Uhl, VDir. i. R., OSR, 18. 11. 1998, **Herta Pauritsch**,
VDirn. i. R., 4. 11. 1998, **Helga Kolmayr**, VHLn. u. pr. Ltrn. i. R.,

12. 11. 1998, **Christoph Schmutz**, VDir. i. R., 15. 11. 1998, **Paula Schmauz**, VHLn. i. R., 2. 11. 1998, **Otto Sevecek**, VDir. i. R., 28. 10. 1998, **August Allitsch**, VDir. i. R., OSR, 24. 10. 1998, **Walter Stöckl**, VDir. i. R., 31. 10. 1998, **Rosa Maria Harzl**, HHLn. i. R., 30. 10. 1998, **Josef Pferschy**, VDir. i. R., 13. 11. 1998, **Erna Brugger-Leitner**, HOLn. i. R., 28. 10. 1998, **Franz Kindler**, Schulwart i. R., Dezember 1998, **Günter Resch**, OSR, HTLA Kapfenberg, 9. 12. 1998, **Ralf Kelter**, Musikschullehrer, 17. 12. 1998, **Dr. Josef Pfandl**, Pfr. u. Rel.-Prof. i. R., 22. 12. 1998, **Josef Friedmann**, Ltr. d. Pers.Ref. im Amt f. Schule u. Bildung im Bischöfl. Ord., 25.12. 1998, **Leopold Ettinger**, BOL i. R., 27. 11. 1998, **Josef Gössl**, HDir. i. R., OSR, 1. 12. 1998, **Ida Kremmel**, VDirn. i. R., 14. 11. 1998, **Johann Hirzegger**, BSI i. R., Reg.-Rat, 31. 12. 1998, **Hubert Melcher**, HDir. i. R., 22. 11. 1998, **Dr. Leo Wallner**, BDir. i. R., 21. 1. 1999, **Josef Tritscher**, BSI i. R., Reg.-Rat, 15. 1. 1999, **Anton Neuhold**, Pfr. u. RL i. R., Geistl. Rat, 18. 1. 1999, **Annemarie Hammerl**, BHLn. i. R., 19. 1. 1999, **Rupert Stoisser**, 15. 1. 1999, **Herbert Gstättnner**, HDir. i. R., OSR, 4. 1. 1999, **Josef Kofler**, BOL i. R., 25. 12. 1998, **Wolfgang Luftensteiner**, BDir. i. R., OSR, 10. 1. 1999, **Maria Ortner**, HOLn. i. R., 8. 1. 1999, **Emma Kormann**, HHLn. i. R., SRn., 20. 12. 1998, **Gerhard Wawerka**, HDir. i. R., 29. 12. 1998, **Franz Tomaschitz**, HHL i. R., 15. 12. 1998, **Maria Maierhofer**, VOLn. i. R., 18. 12. 1998, **Josefine Green**, HOLn. i. R., SRn., 13. 11. 1998, **Anna Zöhner**, VHLn. i. R., 8. 12. 1998, **Mag. Heinz Liebscher**, Prof., HTBLA Graz-Ortweingasse, 19. 2. 1999, **Dr. Roland Klug**, OStR., 23. 2. 1999, **Ing. Reinhard Sauer**, BOL a. D., LBS 7 Graz, 5. 2. 1999, **Dkfm. Mag. Gerd Moser**, Dir. d. BHAK/BHAS Liezen, HR, Feber 1999, **Johann Veit**, Geistl. Rat, Pfr. u. RL i. R., 17. 2. 1999, **Alois Lackner**, Pfr. u. RL i. R., Geistl. Rat, 23. 2. 1999, **Mag. Siegfried Riedlsperger**, Prof., 26. 2. 1999, **Carolina Maria Knöbelreiter**, AHLn. i. R., 23. 1. 1999, **Irmina Edelsbrunner**, VDirn. i. R., SRn., 9. 2. 1999, **Anna Eichwalder**, AOLn. i. R., 8. 2. 1999, **Ludowika Kaszyca**, VDirn. i. R., 12. 2. 1999, **Hermine Ilg**, AOLn. i. R., 23. 12. 1998, **Elfriede Wimmer**, ehem. VLn., 27. 11. 1998, **Elvira Pichler**, VHLn. i. R., 27. 1. 1999, **Erna Elisabeth Landl**, HHLn. i. R., 25. 1. 1999, **Albert Weinberger**, BOL i. R., 16. 9. 1999, **Gertrud Greiner**, Prof. i. R., März 1999, **Alois Lackner**, Geistl. Rat, Pfr. u. RL i. R., 23. 2. 1999, **Johann Veit**, Geistl. Rat, Pfr. u. RL, 17. 2. 1999, **Hilda Winkler**, HDirn. i. R., 3. 3. 1999, **Josef Pözl**, Msgr. RL i. R. u. Spiritual d. Priestersem. d. Kreuzschw., 13. 3. 1999, **Dr. theol. Karl Schwarz**, Geistl. Rat, Pfarradmin. u. Rel.-Prof. i. R., 3. 3. 1999, **Mag. Dr. Volker Scarpatetti-Unterweger**, Prof., OStR, PAK d. Diöz. Graz-Seckau, 30. 3. 1999, **Mag. Johannes Hafellner**, Unterr.Prakt. Neues Gymn. Leoben, 19. 3. 1999, **Hugo Heisenberger**, CRSA, Geistl. Rat, Pfr. u. RL i. R., 25. 3. 1999, **Hildegard Stummer**, AHLn. i. R., 25. 2. 1999, **Theresia Scherübl**, AHLn. i. R., 25. 2. 1999, **Karla Truger**, VHLn. i. R., 4. 3. 1999, **Gertrude Tretter**, VHLn. i. R., SRn., 10. 3. 1999, **Gabriele Schitnik**, VHLn. i. R., 18. 2. 1999, **Fritz Hanke**, BDir. i. R., 14. 3. 1999, **Mathilde Stegmüller**, VHLn. i. R., 7. 3. 1999, **Herta Wurm**, VOLn. i. R., 21. 2. 1999, **Wilhelmine Hendlner**, VDirn. i. R., OSRn., 25. 1. 1999, **Andreas Rudmann**, BOL, LBS Bad Gleichenberg, April 1999, **Mag. Dr. Edda Pochmarski**, Prof. i. R., 23. 4. 1999, **Anna Herta Moser**, HWLn. i. R., 18. 4. 1999, **Mag. Helma Rath**, OStRn., 13. 4. 1999, **Marianne Grätze**, VHLn. i. R., 20. 4. 1999, **Franz Sommer**, Dir. d. Plg. i. R., 2. 4. 1999, **Johanna Sarnitz**, VDirn. i. R., SRn., 15. 3. 1999, **Lisbeth Hedwig Speer**, BOLn. i. R., 31. 3. 1999, **Maria Schalk**, VHLn. i. R., 17. 4. 1999, **Heinrich Schemitsch**, BDir. i. R., OSR, 1. 5. 1999, **Erwin Schrottner**, HDir. i. R., OSR, 11. 4. 1999, **Karl**

Bock, Schulwart, 4. 5. 1999, **Grete Buchla**, FOIn. i. R., 19. 5. 1999, **Mag. Franz Dismas Attems-Heiligenkreuz**, Rel.-Prof. i. R., Seelsorger u. Geistl. Rat, 13. 5. 1999, **Alfred Kapper**, LSR f. Stmk., 19. 5. 1999, **Rüdiger Flooh**, Prof. i. R., OStR, 23. 5. 1999, **Josefine Schnabl**, VOLn. i. R., 21. 3. 1999, **Hildegard Frankl**, VHLn. i. R., 22. 3. 1999, **Elfriede Streit**, SOLn. i. R., 9. 5. 1999, **Walter Kompost**, VDir. i. R., 14. 4. 1999, **Aquilin Jagenteufl**, VDir. i. R., 24. 4. 1999, **Hilde Horwath**, VHLn. i. R., 28. 4. 1999, **Norbert Kotter**, FHL i. R., Juni 1999, **Friederike More**, Ln. i. R., 16. 6. 1999, **Renata Stolberg**, HDirn. i. R., OSRn., 18. 6. 1999, **Mag. Helmut Tanzer**, OStR., Prof., BG u. BRG Bruck/Mur, 26. 6. 1999, **Fini Schiffko**, Ln. i. R., 9. 8. 1999, **P. Klemens (Walter) Sladeczek**, ehem. Ltr. d. Franziskaner-Pfr. Graz, RL i. R., 7. 6. 1999, **Dr. Karl Reitbauer**, Rel.-Prof. i. R., 19. 6. 1999, **Mag. Helga Eissner**, Prof., BG u. BRG Leibnitz, 9. 7. 1999, **Anna Wuchse**, VDirn., St. Veit a. Vogau, 13. 7. 1999, **Mag. Hannelore Temmel**, Prof., BORG Deutschlandsberg, 12. 7. 1999, **Karl Pötscher**, Rel.-Prof. i. R., OStR, Geistl. Rat, 1. 8. 1999, **Dr. Ernst Gass**, Prof., Juli 1999, **Erich Stiegler**, ehem. HOL, 21. 4. 1999, **Karl Georg Petek**, ehem. HOL, 11. 5. 1999, **Josef Anreiter**, HDir. i. R., OSR, 19. 4. 1999, **Martha Schwarz**, ehem. VOLn., SRn., 2. 6. 1999, **Erich Haimann**, HDir. i. R., OSR, 5. 6. 1999, **Anna Amon**, VHLn. i. R., 24. 5. 1999, **Anna Rumpf**, AOLn. i. R., 13. 6. 1999, **Rosina Novotny**, VHLn. i. R., SRn., 28. 5. 1999, **Rosa Lang**, VHLn. i. R., i. R., 25. 6. 1999, **Karl Kölbl**, VDir. i. R., 3. 7. 1999, **Hanns Meldth**, HDir. i. R., OSR, 17. 6. 1999, **Margareta Rzyznsky**, VHLn. u. prov. Ltrn. i. R., 25. 6. 1999, **Theresia Peindl**, VHLn. i. R., SRn., 21. 7. 1999, **Elisabeth Radaelli**, HLn. i. R., SRn., 22. 7. 1999, **Barbara Müller**, ehem. VOLn., 5. 7. 1999, **Peter Zierler**, HDir. i. R., OSR, 25. 7. 1999, **Elisabeth Rosspeintner**, VHLn. i. R., 1. 7. 1999, **Mag. Gabriela Stocker**, BG u. BRG Bruck/Mur, 12. 8. 1999, **Wolfgang Strauß**, FOL i. R., August 1999, **Mag. Franz Fleißner**, Prof., OStR, 10. 8. 1999, **Mag. Horst Slippek**, Prof., Bischöfl. Gymn. Graz, 1. 9. 1999, **Johann Seifried**, Msgr., Geistl. Rat, RL i. R., September 1999, **Mag. theol. Marianne Einhauer**, RLn., BG u. BRG Leoben, 2. 9. 1999, **Stefan Arth**, VDir. i. R., 14. 8. 1999, **Sieglinde Kleindienst**, 22. 7. 1999, **Johann Raber**, HDir. i. R., 21. 6. 1999, **Mag. Friedrich Eschenberger**, Prof., BHAK u. BHAS Bruck/Mur, 11. 9. 1999, **Alberta Burkard**, SRn., 23. 9. 1999, **Mag. Johann Krainz**, Prof. i. R., 28. 9. 1999, **Hella Reichsfreiin von Königsbrun**, Musikprof. i. R., 6. 10. 1999, **Hedwig Hohl**, VDirn. i. R., 7. 9. 1999, **Adelheid Karl**, HDirn. i. R., OSRn., 12. 8. 1999, **Josefa Schiffko**, VHLn. i. R., 9. 8. 1999, **Karl Springer**, VDir. i. R., 20. 8. 1999, **Siegfried Eisensteiner**, VHL i. R., 8. 3. 1999, **Friedrich Kuh**, VDir. i. R., 16. 8. 1999, **Mag. Gertrud (Traute) Hartwig**, LSIn. i. R., HRn., LAbg. a. D., Gem.-Rätin a. D., 23. 9. 1999, **Mag. Wilhelm Fessler**, Msgr., Prof. u. FI f. kath. Rel. i. R., HR, 30. 9. 1999, **Mag. Dr. Fritz Wolf**, BL u. LSI i. R., Gem.-Rat a. D., HR, 9. 10. 1999.

98.

Personalvertretung der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen, Zentralaussschuss Steiermark; Änderungen mit Wirksamkeit vom 1. September 1999

OLdPS **Werner Pennitz**, PS Graz-Herrgottwiesgasse, scheidet aus dem Zentralaussschuss aus, Vtr. HL **Josef Pilko**, HS Schwanberg, tritt als Mitglied ein.

SOL **Gerhard Hansmann**, ASO Knittelfeld, wurde in die Funktion des Vorsitzenden gewählt.

Verordnungsblatt

des Landesschulrates für Steiermark

herausgegeben in Graz, Körblergasse 23

Jahrgang 1999

Dezember 1999

Stück 12

Inhalt:

Nr.	Rechtsvorschriften	Seite
	Verordnungen	
99.	Entscheidungshilfen für die Besetzung von Planstellen für Schulaufsichtsorgane im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für Steiermark	66
	Amtliche Mitteilungen	
100.	Kollegium des Landesschulrates für Steiermark; Nachbestellung und Nominierung	67
101.	Ausschreibung eines Landesschulinpektors/einer Landesschulinspektorin	67
102.	Amtstiteländerungen	67
103.	Dank und Anerkennung	68

Wir wünschen allen Direktorinnen und Direktoren, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie den Mitgliedern der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte und allen Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten der Schulverwaltung ein

*besinnliches Weihnachtsfest
und ein
glückliches neues Jahr 2000*

Hofrat Mag. Dr. Horst Lattinger
Amtsführender Präsident des
Landesschulrates für Steiermark



Mag. Johann Stadler
Vizepräsident des
Landesschulrates für Steiermark

Hofrat Dr. Reinhard Rumpler
mit der Funktion des Landesschulratsdirektors betraut

Rechtsvorschriften

Vordnungen

99.

Entscheidungshilfen für die Besetzung von Planstellen für Schulaufsichtsorgane im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für Steiermark, GZ.: VI Le1/99-1999.

Das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark hat in seiner Sitzung am 3.11.1999 folgenden Beschluss gefasst:

1. Präambel

1.1 Die in dieser Verordnung enthaltenen Personen bezogenen Bezeichnungen gelten jeweils auch in der weiblichen Form.

1.2 Die Entscheidungshilfen für die Besetzung von Planstellen von Schulaufsichtsorganen im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für Steiermark sind von folgenden Kernelementen bestimmt:

1.2.1 Eine Struktur von Bewertungskategorien erhöht die Transparenz der Qualifikationsdarstellung der Bewerber, verbessert die Vergleichbarkeit und ermöglicht eine Orientierung aller Beteiligten (des Begutachterteams, der Personalvertretung sowie der Mitglieder des Kollegiums) an den gleichen inhaltlichen und formellen Kriterien.

1.2.2 Die Besetzung von Planstellen von Schulaufsichtsorganen wird in einen umfassenden integrierten Prozess der Personalentwicklung in der Schulverwaltung eingebunden, der sich an gemeinsamen Leitbildern und Grundsätzen zu orientieren hat und sich als wesentliches Element der schulischen Organisationsentwicklung versteht. Diese angestrebte Personalentwicklung soll durch laufende Beobachtung und Begleitung von geeigneten Mitarbeitern sowie durch deren Einsatz in geeigneten Arbeits- und Verantwortungsbereichen (Arbeitsgemeinschaften etc.) auch dazu beitragen, zeitgerecht Kreise von geeigneten Bewerbern für Funktionen in der Schulaufsicht zu bilden sowie vorbereitende und begleitende Bildungs- und Fördermaßnahmen zu setzen.

1.2.3 Die vorliegende Struktur zur Bewertung von Stellenbewerbern soll nicht nur als Grundlage der Berichterstattung durch den Landesschulratsdirektor (siehe Punkt 4.4) dienen, sondern auch als Rahmen für die Durchführung und Bewertung durch die Begutachterteams verwendet werden, um eine Kongruenz der Bewertungskategorien zu erreichen, wobei eine akkordierte Weiterentwicklung möglich ist.

Unter Beachtung vorstehender Grundsätze werden folgende

„Entscheidungshilfen für die Besetzung von Planstellen für Schulaufsichtsorgane im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für Steiermark“

erlassen:

2. Ausschreibung

2.1 Der Antrag auf Ausschreibung der Planstelle eines Schulaufsichtsorganes hat neben der Berücksichtigung der allgemeinen Ausschreibungsbedingungen erforderlichenfalls einen Hinweis auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Ausübung der zu besetzenden Funktion erforderlich sind, zu enthalten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass durch die Anführung zusätzlicher besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ausschreibung der potentielle Bewerberkreis nicht zu sehr eingeschränkt wird, sondern möglichst viele grundsätzlich qualifizierte Personen angeregt werden, sich für ausgeschriebene Funktionen zu bewerben.

2.2 Soweit nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit zusätzliche Kennt-

nisse und Fähigkeiten angeführt werden, bilden diese gemeinsam mit den generellen Qualifikationsanforderungen ein für die Besetzung relevantes Anforderungsprofil, auf das die Gewichtung der Bewertungskriterien abzustimmen ist.

3. Anhörung und Antragstellung

3.1 Mit den Bewerbern ist zur Meinungsbildung und zur Begutachtung ihrer Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz eine Anhörung (z.B. AC, strukturiertes Interview, Frage, Gespräch) vor einem Begutachterteam durchzuführen, bei der ein definierter Personenkreis als Gesprächspartner fungiert.

3.2 Darüber hinaus können an der Anhörung folgende Personen als Zuhörer teilnehmen:

3.2.1 die Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates für Steiermark, sowie weiters bei der Besetzung der Planstelle eines

3.2.2 Landesschulinspektors oder Fachinspektors für mittlere und höhere Schulen: die Mitglieder des für Lehrer des jeweiligen Aufsichtsbereiches zuständigen Fachausschusses und des Fachausschusses für Bundesbedienstete;

3.2.3 Landesschulinspektors für Berufsschulen sowie Berufsschulinspektors: die Mitglieder des Zentrallausschusses für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen sowie des Fachausschusses für Bundesbedienstete;

3.2.4 Landesschulinspektors oder Fachinspektors für Pflichtschulen: die Mitglieder des für die Lehrer des jeweiligen Aufsichtsbereiches zuständigen Zentrallausschusses und des Fachausschusses für Bundesbedienstete;

3.2.5 Bezirksschulinspektors: die Mitglieder des für die Lehrer des jeweiligen Aufsichtsbereiches zuständigen Dienststellenausschusses, des Zentrallausschusses für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie des Fachausschusses für Bundesbedienstete und der für den betreffenden Aufsichtsbereich zuständige Vorsitzende des Bezirksschulrates.

3.3 Auftraggeber und Gesamtverantwortlicher für die Durchführung der Anhörung ist der Landesschulratsdirektor. Ihm obliegt die Vorbereitung in Kooperation mit dem Moderator des Begutachterteams.

4. Begutachterteam

4.1 Dem Begutachterteam gehören an:

4.1.1 Ein Moderator, der durch Los aus dem Kreis der Moderatoren (Punkt 5.1.) bestimmt wird. Er hat kein Stimmrecht.

4.1.2 Ein Landesschulinspektor;

4.1.3 ein weiteres Schulaufsichtsorgan, vorrangig aus dem fachlichen Aufsichtsbereich (allgemeinbildende Pflichtschulen, berufsbildende Pflichtschulen, allgemeinbildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalt für Sozialpädagogik) der zu besetzenden Planstelle.

Die Schulaufsichtsorgane (Punkt 4.1.2 und 4.1.3) werden aus dem Kreis der Schulaufsichtsorgane gemäß Punkt 5.2 durch Los bestimmt. Dem Begutachterteam kann der für die Erstellung des Gutachtens gemäß Punkt 4.4 zuständige Landesschulinspektor nicht angehören;

4.1.4 je ein durch Los aus dem Kreis der Schulleiter und der Lehrer einer Schule des fachlichen Aufsichtsbereiches (siehe Punkt 4.1.3) der zu besetzenden Planstelle bestimmter Experte;

4.1.5 ein professioneller Personalentwickler, der vom Präsidenten des Landesschulrates nach Anhörung des Vizepräsidenten bestellt wird. Sollte dies nicht möglich sein, gehört dem Begutachterteam ein Schulpsychologe an, der aus dem Kreis der Schulpsychologen durch Los bestimmt wird.

4.2 Für jedes Mitglied des Begutachterteams ist ein Ersatzmitglied ebenfalls durch Los aus den zu bildenden Kreisen zu bestimmen. Die Auslosung erfolgt durch den Landesschulratsdirektor im Beisein des Leiters der jeweils zuständigen Abteilung P sowie des

Leiters der Abteilung B des Amtes des Landesschulrates für Steiermark, wobei Vertretungen möglich sind.

4.3 Aufgrund der Anhörung hat das Begutachterteam ein schriftliches Gutachten über die Eignung gemäß Punkt 1.2.1 der Bewerber und deren Reihung zu beschließen; zumindest sind die drei am besten geeigneten Bewerber zu nennen. Unterschiedliche Positionen zu einzelnen Bewertungskriterien und/oder zur Reihung der Bewerber sind deutlich zu machen und zu begründen. Für die Ausfertigung des Gutachtens ist der Moderator verantwortlich.

4.4 Nach Erhalt des schriftlichen Gutachtens und – so vom Auftraggeber gewünscht – nach einer gemeinsamen Beratung mit dem Begutachterteam über das Ergebnis der Anhörung erstattet der Landesschulratsdirektor als Auftraggeber dem Kollegium des Landesschulrates für Steiermark Bericht und erstellt einen Reihungsvorschlag. In diesem sind die Beurteilung der Kompetenzen der Bewerber durch den zuständigen Landesschulinspektor, das Ergebnis der Anhörung und die Stellungnahmen zusammenfassend darzustellen und zu argumentieren. Die Meinung des Begutachterteams ist in der Berichterstattung darzustellen. Die Gutachten und Stellungnahmen sind zur gemeinsamen Beratung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates haben Gelegenheit, in die schriftlichen Unterlagen zur Berichterstattung sowie in die einzelnen Stellungnahmen Einsicht zu nehmen. Weicht der Reihungsvorschlag des Kollegiums vom Vorschlag des Berichterstatters ab, so sind die unterschiedlichen Bewertungen vom Antragsteller sichtbar zu machen und schriftlich zu begründen.

5. Bildung der Kreise

5.1 Den Kreis der Moderatoren bilden die im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für Steiermark verwendeten und dafür ausgebildeten Schulpsychologen.

5.2 Den Kreis der Schulaufsichtsorgane bilden alle ernannten oder mit der Funktion eines Schulaufsichtsbeamten betrauten Personen im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für Steiermark.

5.3 Die Schulleiter und Lehrer gemäß Punkt 4.1.4 werden durch Los aus den Expertenkreisen ermittelt, die auf Grund der vom Kollegium des Landesschulrates für Steiermark beschlossenen Entscheidungshilfen für die Besetzung von Leitungsfunktionen an steirischen Schulen in der jeweils geltenden Fassung bestehen.

5.4 Den Kreis der Schulpsychologen bilden alle im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für Steiermark verwendeten Schulpsychologen.

6. Befangenheit

6.1 Bezüglich der Mitglieder der Begutachterteams gelten die Befangenheitsbestimmungen des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 des AVG.

Demnach liegt Befangenheit beispielsweise dann vor, wenn ein Experte aus dem Kreis der Schulleiter bzw. dem Kreis der Lehrer zu einem der Bewerber in einem Verhältnis der Über- oder Unterordnung steht.

6.2 Das Vorliegen der Befangenheitsgründe hat zunächst jedes Mitglied eines Begutachterteams selbst festzustellen. Letztendlich haben der Leiter und der Auftraggeber die Gesamtverantwortung für die Beachtung der Befangenheitsbestimmungen.

7. Entscheidung des Kollegiums:

Die gesetzlich geregelten Kompetenzen des Kollegiums sowie die Bestimmungen der Geschäftsordnung bleiben durch diese Entscheidungshilfen unberührt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 4.11.1999 in Kraft.

Der Amtsführende Präsident: **Dr. Lattinger**

Amtliche Mitteilungen

100.

Kollegium des Landesschulrates für Steiermark; Nachbestellung und Nachnominierung. – Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Oktober 1999 wurde HDir. **Hermann Zoller** anstelle von OL **Werner Pennitz** als Lehrervertreter-Ersatzmitglied für das Lehrervertreter-Mitglied OLn f. WE **Monika Witvoet** bestellt.

Weiters entsendet die römisch-katholische Kirche Dözesaninspektorin ROLn. **Gerrit Obermayr** anstelle von Diözesaninspektor **Dr. Georg Predota**, welcher mit 31. 8. 1999 in den Ruhestand getreten ist, als Ersatzmitglied mit beratender Stimme in das Kollegium.

101.

Ausschreibung eines Landesschulinspektors/einer Landesschulinspektorin. – Im Bereiche des Landesschulrates für Steiermark gelangt die Stelle eines **Landesschulinspektors/einer Landesschulinspektorin** der Verwendungsgruppe SI 1 für

Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe,
Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik,
Lehranstalten für Tourismus,
Schulen für Sozialberufe,
die Akademie für Sozialarbeit,
Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik,
Bildungsanstalten für Sozialpädagogik

mit dem nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Funktion vorgesehenen Wirkungsbereich und den entsprechenden Bezügen zur Besetzung.

Für die Besetzung dieser Stelle kommen nur unbescholtene Bewerber/Bewerberinnen österreichischer Staatsbürgerschaft, welche die für die Ziffer 28.1. lit. a und b der Anlage 1 des BDG 1979, in der derzeit geltenden Fassung, vorgesehene Ernennungserfordernisse erfüllen.

Auf die Bestimmungen des § 43 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1993 wird verwiesen.

Die Gesuche sind bis längstens 17. Dezember 1999 unter den üblichen Bedingungen beim Landesschulrat für Steiermark von im aktiven Schuldienst stehenden Bewerberin/Bewerberinnen im Dienstwege einzubringen.

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist bemüht, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen, und lädt Frauen nachdrücklich zur Bewerbung ein.

102.

Amtstiteländerungen

Gemäß § 140 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, in der derzeit geltenden Fassung, sind ab 1. Juli 1999 nachstehend angeführte Beamtinnen und Beamte zur Führung folgender Amtstitel berechtigt:

Sabina Pirrer, Landesschulrat für Steiermark: **Amtsärztin**
Rudolf Schweinzer, Landesschulrat für Steiermark: **Amtsrat**
Birgit Dungal, Bezirksschulrat Graz: **Oberkontrollorin**

Dank und Anerkennung

Das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark hat mit Beschluss vom 3. 11. 1999 folgenden Lehrerinnen und Lehrern **Dank und Anerkennung** ausgesprochen:

Maria Adanitsch, VOLn., VS Bad Radkersburg, **Marianne Edelsbrunner**, VOLn., VS Tieschen, **Renate Fuhs**, VOLn., VS Bad Radkersburg, **Franziska Gurnig**, L. f. WE/HW, VS St. Peter a. O., **Brigitte Hölbing**, VOLn., VS II Zeltweg, **Christine Kirchengast**, VOLn., VS Weixelbaum, **Reinhard Kirchengast**, VS St. Peter a. O., **Anna Ofner**, VOLn., VS Ligist, **Helga Reiter**, VS Bad Radkersburg, **Renate Schachner**, VOLn., VS Brunnsee, **Margit Stummer**, VOLn., VS II Zeltweg, in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts; **Johann Bartl**, VDir., VS Dietersdorf a. G., in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts sowie für die umsichtige Leitung einer Volksschule; **Gertrud Adam**, OLn. f. WE/HW, HS Mureck, **Heinrich Amschl**, OL d. PTS, HS Mureck, **HOL Josef Augustin**, HS Bad Radkersburg, **HOL Franz Bernhard**, HS Bad Radkersburg, **Friederike Cerino**, OLn. f. WE/HW, HS Mureck, **Gertraud Deutsch**, HOLn., HS Mureck, **Klara Fauland**, HS St. Peter a. O., **Maria Fink**, HOLn., St. Peter a. O., **Alois Frauwallner**, HOL, HS St. Peter a. O., **HOL Gerhard Götschl**, HS Bad Radkersburg, **Ingrid Götschl**, OLn. f. WE/HW, HS Bad Radkersburg, **Renate Haring**, HLn., HS St. Peter a. O., **Elsbeth Hauszmann**, HOLn., HS Mooskirchen, **Josef Hofer**, HOL, HS St. Peter a. O., **Roswitha Hois**, HOLn., HS Mooskirchen, **Barbara**

Keller, HOLn., HS Straden, **Edeltraud Kröpfl**, HOLn., HS II Voitsberg, **Margit Lederer**, HOLn., HS Bad Radkersburg, **Margarethe Maric**, HOLn., HS Straden, **Burkhard Müller**, HOL, HS I Zeltweg, **Anton Orthacker**, HOL, HS Unterpremstätten, **Franz Sachernegg**, HOL, HS Krottendorf-Gaisfeld, **Christa Scheinost**, HOLn., HS St. Peter a. O., **Margarete Scheucher**, OLn. f. WE, HS St. Anna a. A., **Gertraud Schnel**, OLn. f. WE/HW, HS Straden, **Maria Tamtögl**, HOLn., HS Bad Radkersburg, **Richard Tritscher**, OL d. PTS, HS St. Peter a. O., **Ulrike Wagner**, HOLn., HS Stallhofen, **Christa Zotter**, HOLn., HS II Voitsberg, **Ulrike Weineiss**, SOLn., ASO Judenburg, **Ingrid Weissenstein**, SOLn., VS Weixelbaum, in Würdigung der besonderen Verdienste auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts.

Der Herr Amtsführende Präsident des Landesschulrates für Steiermark hat Berufsschuloberlehrer **Manfred Palier**, LBS 3 Graz, in Würdigung seiner besonderen Verdienste bei der Übersiedlung von drei Elektroniklabors in ein anderes Gebäude und für die Planung und Einrichtung eines neuen EDV-Labors, Berufsschuloberlehrerin **Anna Prinz**, LBS 3 Graz, in Würdigung der besonderen Verdienste für die sehr gewissenhafte Durchführung der jährlich anfallenden Schulbuchaktionen, Berufsschuloberlehrer **Ing. Ferdinand Prinz**, LBS 3 Graz, in Würdigung der besonderen Verdienste bei der Planung und Einrichtung eines neuen EDV-Labors und Berufsschuloberlehrer **Josef Schöfbeck**, LBS 3 Graz, in Würdigung der besonderen Verdienste bei der Planung und Einrichtung eines neuen Chemielabors und des Vorbereitungsraumes **Dank und Anerkennung** ausgesprochen und weiterhin viel Erfolg gewünscht.